

Vorbericht 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft	4
1.2 Entwicklung der Einwohnerzahl und Altersstruktur	7
1.3 Organisation der Stadtverwaltung	8
1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten.....	9
2. Rückblick auf die Haushaltjahre 2024-2025	12
2.1 Haushalt 2024	12
2.2 Haushalt 2025	14
2.3 Haushaltsreste/Übertragbarkeit	16
2.4 Geprüfte Jahresabschlüsse	19
3. Ergebnishaushalt 2026	22
3.1 Zusammensetzung der Erträge	22
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	23
3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge.....	25
3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung	26
3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen	27
3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung	28
3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen	28
3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	30
3.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen.....	30
3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse/Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt	31
4. Finanzhaushalt 2026	33
4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	34
4.1.1 Einzahlungen für Investitionen	34
4.1.2 Auszahlungen für Investitionen	35
4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37
4.2 Entwicklung des Schuldenstands	39
4.2.1 Investitionskredite	39
4.2.2 Liquiditätskredite	40
4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen	44
4.3 Entwicklung d. Finanzmittelüberschüsse/-fehlbeträge/Haushaltsausgleich Finanzhaushalt..	45

5. Entwicklung des Eigenkapitals	46
6. Betriebe gewerblicher Art.....	47
7. Ausgewählte Kennzahlen	50

1. Allgemeines

Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Gemeindeordnung (GemO) Teil der Haushaltssatzung und bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern zu beschließen (§ 97 GemO).

Der Haushaltsplan besteht u.a. aus dem **Ergebnishaushalt** und dem **Finanzaushalt**.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Sinne der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 9 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Der Ergebnishaushalt bildet das Herz der kommunalen Doppik. Mit ihm werden sowohl das Jahresergebnis als auch die Veränderung des Eigenkapitals geplant.

Im Finanzaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen (Geldfluss) dargestellt. Die Planung dieser Komponenten ist zur Liquiditätsplanung unverzichtbar. Dabei werden zunächst ertragsgleiche Einzahlungen sowie aufwandsgleiche Auszahlungen abgebildet. Weiterhin ergeben sich Geschäftsvorfälle, bei denen Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen nicht im selben Haushaltsjahr erfolgen. Hierbei ist das Kassenwirksamkeitsprinzip gemäß § 9 Abs. 4 GemHVO zu beachten. Zudem bildet der Finanzaushalt die Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Dieser stehen, abgesehen von der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen, keine entsprechenden Positionen im Ergebnishaushalt gegenüber. Schließlich legt der Finanzaushalt auch die Finanzierungstätigkeit der Stadt dar.

Dem Haushaltsplan kommen folgende Funktionen zu:

- **Bedarfsdeckungsfunktion:**
Der Haushaltsplan beinhaltet den für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Bedarf.
- **Programmfunktion:**
Der Stadtrat legt mit dem Haushaltplan seine kommunalpolitischen Prioritäten fest.
- **Bewirtschaftungsfunktion:**
Bei der Ausführung des Haushaltplanes ist die Verwaltung an Vorgaben gebunden.
- **Ordnungsfunktion:**
Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung.
- **Kontrollfunktion:**
Der Stadtrat hat die Einhaltung des Haushaltspans durch die Verwaltung zu überwachen.
- **Informationsfunktion:**
Der Haushaltsplan bildet für die Öffentlichkeit eine nachvollziehbare und abschließende Übersicht über das Handeln der Gemeinde.

Letztendlich beinhaltet der Haushaltsplan neben den Vorjahren auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, die Angaben für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Folgejahre 2027 bis 2029.

Gemäß § 4 GemHVO ist der Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern institutionell nach Referaten in 19 Teilhaushalte gegliedert. Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnishaushalt und einem Teilfinanzaushalt.

Der Haushaltsplan wurde auf Produktebene aufgebaut. Im Zuge der umfangreichen Änderung der GemHVO im Jahr 2019 wurde die Darstellung des Haushaltplanes angepasst und erfolgt nun auf Basis der Gliederungscodes gemäß § 2 GemHVO. Entsprechend werden auch die Angaben der Erläuterungen durch die Fachreferate nicht mehr auf Kontenebene, sondern ebenfalls auf Grundlage der Gliederungscodes vorgenommen.

Aufgrund der Entwicklungen und Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wurde zur Vermeidung langer Interimszeiten die konzeptionelle Planung dahingehend geändert, dass von der Planung von Doppelhaushalten Abstand genommen und seit dem Haushaltsjahr 2024 wieder Einzelhaushaltspläne aufgestellt werden.

Gemäß § 6 GemHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern.

Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung.

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Haushaltswirtschaft

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin in der Krise. Der Beginn des Jahres 2025 ist geprägt von erheblichen innen- aber auch außenpolitischen Veränderungen. In Deutschland ist die wirtschaftspolitische Unsicherheit angesichts des Regierungswechsels hoch. Gleichzeitig belastet die protektionistische Handelspolitik der USA die deutsche Konjunktur. Zudem hat sich mit der neuen Regierung in den USA die Sicherheitslage in Europa verschlechtert. Vor diesem Hintergrund haben Bundestag und Bundesrat die Finanzverfassung Deutschlands grundlegend geändert und weitreichende öffentliche Verschuldungsspielräume geschaffen.

Die wirtschaftliche Schwäche in Deutschland ist nicht nur konjunktureller, sondern auch struktureller Natur. So sehen sich deutsche Unternehmen einem verstärkten internationalen Wettbewerb vor allem aus China ausgesetzt. Zudem scheint seit der Energiekrise ein Teil der Produktion in der energieintensiven Industrie dauerhaft weggefallen zu sein. Eine schwindende Erwerbsbevölkerung und hoher bürokratischer Aufwand sind weitere strukturelle Schwächen, unter denen die deutsche Wirtschaft leidet. Wie eine neue Bundesregierung auf diese strukturellen Herausforderungen reagiert, ist derzeit noch unklar. Allerdings stehen bereits aufgrund der Grundgesetzänderungen erweiterte Verschuldungsspielräume von Bund und Ländern zur Verfügung, die für Verteidigung, andere sicherheitspolitische Belange, Klimaschutz und Infrastruktur verwendet werden können. Die kurzfristige wirtschaftliche Aktivität dürfte von den Belastungen durch die neuen US-Zölle sowie der nach wie vor hohen Unsicherheit bestimmt werden. Der Handelskonflikt dürfte bereits durch die Autozölle den Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes in diesem Jahr und kommenden Jahr jeweils um 0,1 Prozentpunkte verringern, die Effekte der Anfang April neu eingeführten weitreichenden Zölle sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Haben sie Bestand, so wäre der dämpfende Effekt der US-Zollpolitik in etwa doppelt so stark. Die konkreten Auswirkungen sind jedoch schwer zu quantifizieren, da im derzeitigen globalisierten Wirtschaftsgefüge Zollsätze noch nie so stark angehoben wurden. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte in diesem Jahr mit einem Anstieg um 0,1% kaum mehr als stagnieren. Damit revidieren die Institute die Prognose vom Herbst 2024 recht deutlich um 0,7 Prozentpunkte nach unten. Insbesondere im Sommerhalbjahr 2025 wird inzwischen die Dynamik aufgrund der US-Zollpolitik schwächer eingeschätzt. Damit verzögert sich die erwartete Erholung. Im weiteren Prognosezeitraum dürfte eine voraussichtlich expansive Finanzpoli-

tik die Konjunktur beleben. Im kommenden Jahr dürfte das Bruttoinlandsprodukt um 1,3 % steigen, wobei 0,3 Prozentpunkte der höheren Zahl an Arbeitstagen zu verdanken sind. Damit ist die Rate gegenüber der Herbstprognose unverändert, das Niveau der Wirtschaftsleistung ist aber 0,8% niedriger. Erhebliche Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland gehen von der Handelspolitik der USA aus. Die zum 2. April seitens der USA angekündigten allgemeinen Zollerhöhungen deuten eher in die Richtung einer weiteren Eskalation. Die negativen Wirkungen auf beide Wirtschaftsräume dürften dann deutlich stärker sein als in dieser Prognose unterstellt. Allerdings könnten Verhandlungen zwischen der EU und den USA den transatlantischen Konflikt auch entschärfen, bis hin zu einem vollständigen Verzicht auf bilaterale Zölle. Zudem ist die Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der durch die Grundgesetzänderung möglichen höheren Ausgaben für Verteidigung und Investitionen mit großen Unsicherheiten behaftet, da sie von einer Reihe von Faktoren abhängen, deren Ausprägung derzeit noch nicht bekannt ist. (Quelle: Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2025 S. 10).

Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

„Trotz eines Finanzierungsüberschusses von 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf Landesebene müssen Kreise, Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz ein Finanzierungsdefizit von über 630 Mio. Euro verkraften. Diese dramatische Schieflage in den kommunalen Finanzen erfordert sofortiges Handeln des Landes,“ so der Stadttag Rheinland-Pfalz in seiner Pressemitteilung vom 20.03.2025. Für die Ursachen der kommunalen Unterfinanzierung führt er weiter aus:

„Auf der Einnahmenseite erweist sich die Beteiligung des Landes im Rahmen des seit dem 01.01.2023 reformierten Kommunalen Finanzausgleich (KFA) als nicht ausreichend. Forderungen nach einer Neuberechnung, Anpassung bzw. Aufstockung oder zumindest einer vorzeitigen Evaluation wurden aber bislang durch das Land stets abgelehnt. Vor Ort sind daher weitere Erhöhungen der kommunalen Steuern oder Umlagen aufgrund der wirtschaftlichen Lage kaum vermittelbar. Auf der Ausgabenseite haben die Kommunen massiv gestiegene Kosten insbesondere im Bereich der sozialen Leistungen (u. a. Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Hilfen zur Pflege) sowie bei der Kindertagesbetreuung zu verkraften. Nicht alles ist auf bundesrechtliche Standards zurückzuführen, insbesondere im Bereich Kindertagesbetreuung sind die enormen Belastungen Folge des neuen Kindertagesstättengesetzes des Landes. Es fällt leicht, höhere Standards und damit Belastungen zu beschließen, wenn man für diese nur in geringerem Umfang einzustehen hat und die landeseitigen Personalkostenerstattungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich finanziert. Hinzu treten rasant steigende Kosten sowohl der Mobilität (ÖPNV, Schülerbeförderung) als auch durch die Besoldungs- und Tarif erhöhungen im Personalbereich. Die Folgen sind klar: Die Kreditbelastung der Kommunen nimmt wieder zu bzw. steigt weiter, während das Entschuldungsprogramm des Landes „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK- RP) schon jetzt einen Großteil seiner Wirkung verliert. Zukünftige Generationen werden die hohe Schuldenlast abzutragen haben. Notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an der kommunalen Infrastruktur (Schulbau, Kindertagesstätten, Sportstätten) werden weiter verschoben; worunter neben der Bevölkerung auch der Mittelstand leidet. Fazit: Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge gerät in Gefahr. Aus diesem Grund liegen bereits Klagen bei den Verwaltungsgerichten vor und es stehen weitere Klagen gegen den KFA im Raum.“

Im Rahmen der aktuellen Steuerschätzungen des Deutschen Stadttags vom Mai 2025 werden die Einnahmen der Städte und Gemeinden im Jahr 2025 vorrausichtlich geringfügig um 1,5 % auf 148,1 Mrd. Euro, im Jahr 2026 um 3,9 % steigen. In den Folgejahren liegt das Steu-

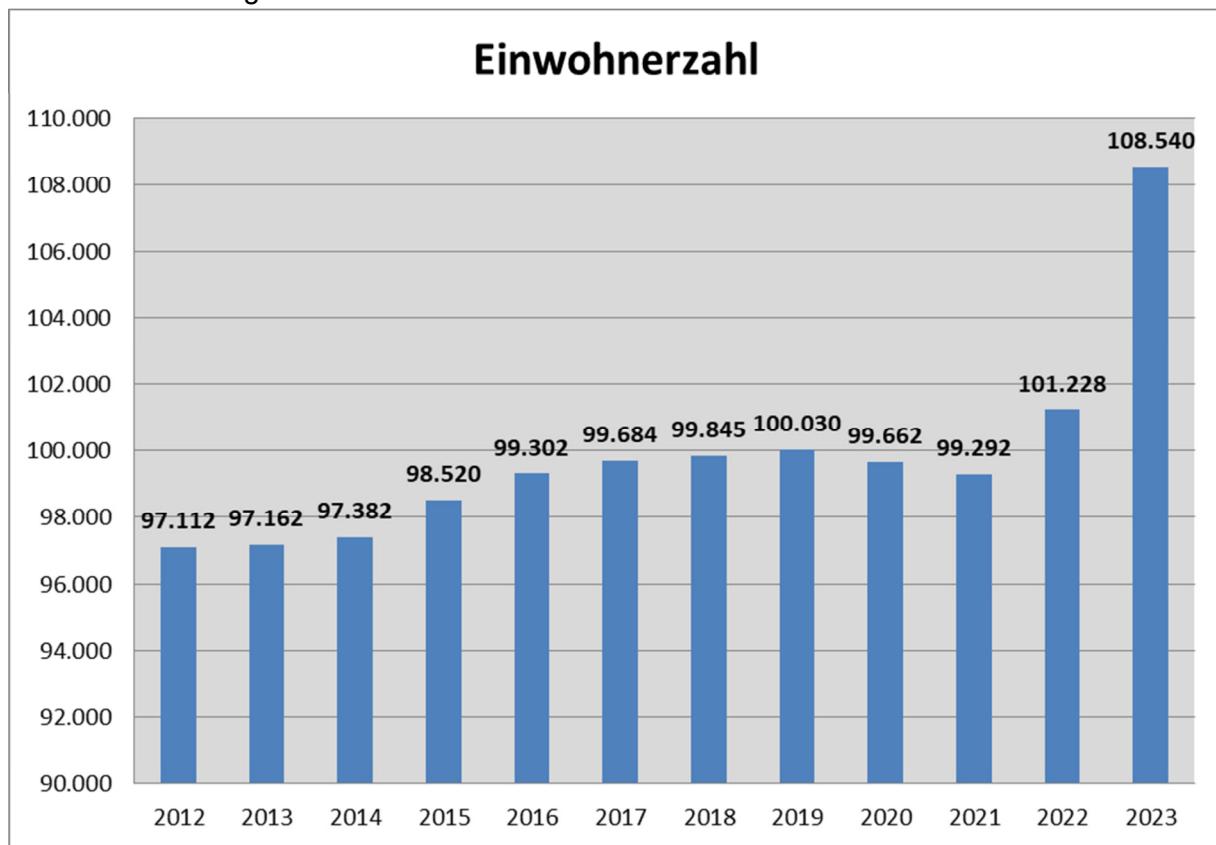
erwachstum in der Größenordnung von 3,2 % bis 3,7 %. Im Vergleich zur Schätzung aus dem Oktober 2024 liegen die erwarteten Einnahmen im Jahr 2025 für die Städte und Gemeinden aufgrund abgesenkter realer Wachstumsraten und aufgrund von Steuerrechtsänderungen um 3,5 Mrd. Euro niedriger als bislang prognostiziert. Im darauffolgenden Jahr liegen sie 5,4 Mrd. Euro niedriger als im Oktober prognostiziert. Das unbefriedigende Ergebnis der Steuerschätzung ist die direkte Folge des enttäuschenden Verlaufs der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Steuerschätzung macht offensichtlich, dass zumindest auf die mittlere Frist eine Linderung der kommunalen Finanzkrise nicht durch wachstumsbedingte Steuermehreinnahmen erfolgen wird. (...)

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind verschiedene Steuerrechtsänderungen angekündigt. Eine Quantifizierung kann derzeit allerdings noch nicht vorgenommen werden. (Quelle: Schreiben des Deutschen Städtetags vom 15.05.2025).

Beispielsweise sieht der Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ nach der Wahl des neuen Bundeskanzlers am 06.05.2025 im Bereich der Gewerbesteuer die Anhebung des Mindesthebesatzes von 200 auf 280 Prozent vor, um die Einnahmen der Kommunen zu sichern. In wie weit daraus Entlastungen für die kommunalen Haushalte zu erwarten sind, bleibt abzuwarten.

1.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen und Altersstruktur

Die Einwohnerzahl der Stadt Kaiserslautern stellt sich seit dem Jahr 2012 jeweils zum 31.12. des Jahres wie folgt dar:



(Quelle: Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamtes)

Der deutliche Rückgang der Einwohnerzahl im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr war neben einem starken Rückgang der Bevölkerungszahl auch auf die im Jahr 2011 durchgeführte Volkszählung zurückzuführen. Ab 2011 erfolgte die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen auf Basis der im Rahmen des Zensus ermittelten Werte. Insbesondere im Zeitraum 2015 bis 2016 erfolgte ein erheblicher Anstieg der Bevölkerung. Dies ist in erster Linie auf migrationsbedingte Bevölkerungsbewegungen (Stichwort "Asyl") zurückzuführen. Daneben haben sich aber auch andere Faktoren (z.B. vermehrte Anmeldung von Hauptwohnungen durch Studenten bei neuen Jahrgängen an der Technischen Universität) auf die Einwohnerzahl ausgewirkt. Der im Jahr 2019 erreichte Höchststand der Einwohnerzahl von 100.030 entwickelte sich bis zum Jahr 2021 rückläufig. Zum Ende des Jahres 2023 erreichte die Bevölkerungszahl jedoch im Vergleich zu den Werten ab dem Jahr 2000 einen neuen Höchststand, was auf einen sprunghaften Anstieg von Zuzügen – sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg – zurückzuführen war. Im Vergleich zum Jahr 2022 beträgt der Anstieg der Einwohnerzahl zum 31.12.2023 7,2 %.

1.3 Organisation der Stadtverwaltung (Stand 01. Mai 2024)

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern gliedert sich zum Stand 1. Mai 2024 in folgende Dezernate:

Oberbürgermeisterin Beate Kimmel Dezernat I	Bürgermeister Manfred Schulz Dezernat II
<p>I.0 Büro der Oberbürgermeisterin I.1 Gleichstellung I.2 Citymanagement I.3 Notfall- und Krisenmanagement I.4 N. N. I.5 N. N. I.6 N. N. I.7 Arbeits- und Elektrosicherheit</p> <p>10 Organisationsmanagement 11 Personal 13 Digitalisierung und Innovation 14 Rechnungsprüfung 20 Finanzen 61 Stadtentwicklung</p>	<p>II.1 Kriminalpräventiver Rat</p> <p>30 Recht und Ordnung 33 Migration und Fachkräfteeinwanderung 41 Kultur 70 Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern</p>
Beigeordnete Anja Pfeiffer Dezernat III	Beigeordneter Manuel Steinbrenner Dezernat IV
<p>40 Schulen 50 Soziales 51 Jugend und Sport</p>	<p>IV.1 Zentrale Vergabestelle</p> <p>15 Umweltschutz 37 Feuerwehr- und Katastrophenschutz 63 Bauordnung 65 Gebäudewirtschaft 66 Tiefbau 67 Grünflächen</p>

1.4 Produktzuordnung in den Teilhaushalten

Der Haushalt der Stadt Kaiserslautern ist institutionell in Teilhaushalte gegliedert. Den Teilhaushalten sind wiederum Produkte zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
1 Organisationsmanagement	1110	Verwaltungssteuerung
	1112	Büro der Oberbürgermeisterin
	1113	Gremien, Ratsverwaltung
	1115	Gleichstellung
	1130	Organisation
	1131	Datenschutz und IT-Sicherheit
	1143	Sonstige zentrale Dienste
	1210	Statistik und Wahlen
	1223	Bürgercenter
	1283	Arbeitssicherheit
	2730	Bildung und Ehrenamt
	5461	Dienstparkplätze
	5750	Tourismusförderung/Tourist Information
	5751	Durchführung v. Kommunal- u. Fremdveranstaltungen
	1116	Personalvertretung
	1117	Schwerbehindertenvertretung
	1120	Personal
	1121	Aus- und Fortbildung
2 Personal	2312	Kommunales Studieninstitut
	1180	Prüfung
3 Rechnungsprüfung	1282	Ernährungsnotfallvorsorge
	1224	Jagd- und Fischereiwesen
4 Umweltschutz	5370	Kommunale Abfallwirtschaft / Altdeponien
	5520	Öffentl. Gewässer, wasserbaul. Anlagen, Gewässerschutz
	5540	Naturschutz und Landschaftspflege
	5610	Umweltschutzmaßnahmen allgemein
	1160	Finanzen
5 Finanzen	1161	Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement
	1162	Kasse
	1163	Liegenschaften
	2531	Gemeinnützige Integrationsgesellschaft KL mbH (iKL)
	2532	ZGK Zoo-Gesellschaft Kaiserslautern mbH
	2811	Kammgarn GmbH
	4110	Westpfalz-Klinikum GmbH
	4246	Monte Mare KL Freizeitbad Betriebs-GmbH & Co. KG
	4247	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
	5116	PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG)
	5351	SWK Stadtwerke KL GmbH
	5371	Stadtbildpflege - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern
	5731	Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH
	5732	WFK Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt/Landkreis KL mbH
	5735	BIC Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH
6 Digitalisierung und Innovation	1142	Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
	1145	Digitalisierung
	1211	Durchführung von Statistiken
	1212	Wahlen
	5112	Geoinformation

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
7	Recht und Ordnung	1144	Versicherungen
		1190	Zentrale Rechtsangelegenheiten
		1220	Ordnungsangelegenheiten
		1221	Personenstandswesen
		1225	Kriminalpräventiver Rat
		1230	Verkehrsangelegenheiten
		1232	Verkehrsüberwachung
		1233	Geschwindigkeitskontrollen
		1240	Lebensmittelüberwachung / Veterinärwesen
		3440	Rückforderungen nach dem LAG
		4140	Sozialversicherungswesen
		4143	Allg. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz
		5730	Märkte
8	Feuerwehr und Katastrophenschutz	1260	Brandschutz, Allgemeine Hilfe
		1261	Integrierte Leitstelle
		1280	Zivil- und Katastrophenschutz
9	Schulen	2010	Schulträgeraufgaben, allgemeine Verwaltung
		2110	Grundschulen mit Mittagsbetr.
		2112	Grundschulen mit Ganztagsangebot
		2120	Hauptschulen mit GanztagsA
		2150	Kurpfalz-Realschule plus
		2151	Lina-Pfaff Realschule plus
		2170	Albert-Schweitzer-Gymnasium
		2171	Burggymnasium
		2172	Hohenstaufengymnasium
		2173	Gymnasium Am Rittersberg
		2180	IGS Bertha-von-Suttner
		2181	IGS Goetheschule
		2210	Förderschule G
		2211	Förderschule S
		2212	Förderschule L
		2213	Förderschule K
		2310	BBS I - Technik
		2311	BBS II - Wirtschaft + Soziales
		2410	Schülerinnen- und Schülerbeförderung
		2420	Lernmittelfreiheit
		2430	Jugendverkehrsschule (JVS)
		2432	Sonstige schulische Aufgaben
		2520	Medienzentrum (MZKL)
10	Kultur	2510	Wissenschaftliche Museen (Theodor-Zink-Museum, Wadgasserhof)
		2511	Stadtarchiv
		2620	Konzerte der Stadt Kaiserslautern
		2630	Emmerich-Smola Musikschule und Musikakademie
		2720	Stadtbibliothek
		2731	Sonstige Volksbildung
		2733	Bildung und Ehrenamt
		2810	Kulturverw., Pflege u. Förd. d. Kunst, Kulturveranst.
11	Soziales	3110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
		3111	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
		3112	Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
		3113	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
		3114	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
		3115	Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
		3116	Erstattungen an Krankenkassen
		3118	Beratungs- und Unterstützungsleistungen (§ 11 SGB XII)
		3120	Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
		3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II)
		3123	Einmalige Leistungen (SGB II)
		3130	Hilfen für Asylbewerber
		3131	Hilfen für Asylbewerber/Flüchtlinge
		3132	Leistungen außerhalb AsylbLG
		3133	Sammelunterkünfte und Mieten
		3140	Soziale Einrichtungen

Teilhaushalt	Produkt	Bezeichnung
11 Soziales	3141	Soziale Einrichtungen
	3160	Verwaltung der Eingliederungshilfe SGB IX
	3161	Leistungen zur medizinische Rehabilitation (2. Teil, 3. Kapitel SGB IX)
	3162	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2. Teil, 4. Kapitel SGB IX)
	3163	Leistungen zur Teilhabe an Bildung (2. Teil, 5. Kapitel SGB IX)
	3164	Leistungen zur Sozialen Teilhabe (2. Teil, 6. Kapitel SGB IX)
	3169	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe
	3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
	3430	Betreuungsleistungen
	3510	Wohngeld
	3511	Landespflege- und Landesblindengeld
	3513	Weitere soziale Leistungen
	3520	Bildung und Teilhabe § 6b BKGG
	4142	Maßnahmen der Gesundheitspflege
	5221	Wohnraumüberwachung/ Überwachung der Zweckbindung geförderter Wohnungen
12 Jugend und Sport	3410	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
	3512	Elterngeld
	3514	Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsförderung
	3610	Förderung in Kindertagespflege
	3611	Förderung in Kindertageseinrichtungen
	3620	Jugendarbeit freier Träger
	3621	Kommunale Jugendarbeit
	3630	Jugendsozialarbeit
	3631	Förderung der Erziehung in der Familie
	3632	Hilfe zur Erziehung
	3633	Hilfe für junge Volljährige
	3634	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
	3635	Kinder- und Jugendschutz
	3636	Inobhutnahme
	3637	Adoptionsvermittlung
	3638	Amtsvormundschaft
	3639	Jugendhilfe im Strafverfahren
	3650	Städtische Kindertageseinrichtungen (bis 31.12.2024)
	3652	Städtische Kindertageseinrichtungen
	3655	Finanzielle Förderung Kitas freier Träger
	3660	Jugendzentrum
	3661	Jugendhaus
	3664	Offene Jugendtreffs
	3670	Finanzielle Förderung von Beratungsstellen
	4210	Allgemeine Sportförderung
	4240	Eisbahn
	4243	Warmfreibad
	4244	Freibad Waschmühle
	4245	Gelterswoog
13 Migration und Fachkräfteeinwanderung	1226	Migration und Fachkräfteeinwanderung
14 Stadtentwicklung	1141	Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen
	1231	Sondernutzung und Gestattung im öffentlichen Straßenraum
	5110	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
	5230	Denkmalschutz und Denkmalpflege
	5470	Aufgabenträgerschaft im ÖPNV (Nahverkehrsplanung)
15 Bauordnung	1146	Zentrale Vergabestelle
	5210	Bau- und Grundstücksordnung
	5220	Wohnungsbauförderung
16 Gebäudewirtschaft	1140	Zentrales Gebäude- / Objekt- und Facility Management
	1281	Sicherheitsmanagement
	4241	Mehrzweckhallen und Sportanlagen
	5310	Elektrizitätsversorgung

Teilhaushalt		Produkt	Bezeichnung
17	Tiefbau	5410	Gemeindestraßen
		5420	Kreisstraßen
		5430	Landesstraßen
		5440	Bundesstraßen
		5450	Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst
		5460	Parkeinrichtungen
		5471	Umsetzung des Nahverkehrsplanes
		5551	Feld- und Wirtschaftswege
		5711	Förderung d. Niederlassung v. Industrie-/Gewerbebetrieben
18	Grünflächen	2530	Japanischer Garten
		2534	Wildgehege
		5510	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
		5530	Friedhofs- und Bestattungswesen
19	Zentrale Finanzleistungen	5550	Kommunale Forstwirtschaft
		6110	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
		6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
		6210	Gemeindegliedervermögen
		6220	Nichtrechtsfähige Stiftungen

2. Rückblick auf die Vorjahre 2024 und 2025

2.1 Haushalt 2024

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 05.03.2024 die haushaltrechtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 35.890.310 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 25 Mio. Euro genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrages in Höhe von 10.890.310 Euro wurde die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

Die unter § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 24.339.590 Euro festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit von der Stadt Kaiserslautern zur Finanzierung der sich aus einer Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu leistenden Investitionsauszahlungen

- Im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 14.624.490 Euro
- Im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 5.353.500 Euro
- Im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu 4.361.600 Euro aufgenommen werden müssen.

Die erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern und des Eigenbetriebs Stadtbildpflege Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Entgegen der Haushaltsplanung 2024 zeichnete sich im Vollzug aufgrund verschiedener Sachverhalte ein erheblicher Fehlbetrag ab. Aus diesem Grund wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 am 09.09.2024 durch den Stadtrat beschlossen. Die Aufsichts- und Dienst-

leistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 21.10.2024 die haushaltsrechtlichen Genehmigungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und zum 1. Nachtragshaushaltsplan mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt. Seit dem Jahr 2021 ergibt sich erstmals in der Planung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.950.204 Euro. Dies entspricht einer Verschlechterung von 15.359.350 Euro gegenüber der ursprünglichen Planung. Der Finanzaushalt schließt im Entwurf mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 24,5 Mio. Euro ab, was einer Verschlechterung von rund 14,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Plan entspricht. Der Haushaltsausgleich im Finanzaushalt nach § 18 Abs.2 GemHVO stellt sich wie folgt dar:

		2024	2025	2026	2027
	F 23	11.834.100 €	6.469.660 €	-1.124.192 €	957.620 €
J.	F 36	12.806.050 €	14.611.000 €	14.715.950 €	15.867.950 €
J.	Mindestrück-führungsbetrag	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €
	verbleiben	-5.392.500 €	-12.561.890 €	-20.260.692 €	-19.330.880 €

Die Verschlechterung lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

Den Ergebnissen der Steuerschätzung aus dem Mai 2024 zufolge wird mit Mindererträgen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro gerechnet. Im Bereich des Referats Soziales werden Mehraufwendungen in Höhe von 20 Mio. Euro notwendig, denen Mehrerträge in Höhe von 19,7 Mio. Euro gegenüberstehen, darin enthalten ist eine einmalige Sonderzahlung des Landes für die kommunale Fluchtaufnahme i. H. v. 7,2 Mio. Euro. Weiter kommt es bei den Aufwendungen des Referats Jugend und Sport zu Mehraufwendungen vor allem im Bereich der sozialpädagogischen Hilfen in Höhe von 8 Mio. Euro, welchen lediglich Mehrerträge von 1,9 Mio. Euro gegenüberstehen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich um 3,2 Mio. Euro erhöht, dies ist hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf im Produkt 3132 Leistungen außerhalb des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufgrund einer Kapitalzuführung in Höhe von 1 Mio. Euro an die Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH für unabewiesbare Baumaßnahmen sowie weiteren 550.000 Euro Kapitalzuführung an die Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern (PEG) erhöhen sich die Abschreibungen um 1,55 Mio. Euro. Weitere 5,6 Mio. Euro Mehraufwendungen werden benötigt bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen, welche hauptsächlich bedingt sind durch die Abwicklung von Personal- und Sachkostenzuschüssen an die Kitas freier Träger.

Im Bereich der Investitionstätigkeit mussten neben den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Wesentlichen Anpassungen der Zahlungen an die städtischen Beteiligungen vorgenommen werden (Kapitalzuführung an die Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH in Höhe von 1 Mio. Euro sowie ein zweckgebundener Investitionskostenzuschuss an die Kammgarn GmbH von 100.000 Euro).

Folgende Entscheidungen sind durch die Aufsichtsbehörde ergangen:

Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 37.005.640 Euro neu festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird in Höhe von 26 Mio. Euro unter der Maßgabe genehmigt, dass Investitionskredite nur Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die

dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kaiserslautern nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Bezüglich des darüberhinausgehenden Teilbetrages in Höhe von 11.005.640 Euro wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite versagt.

Im Übrigen gelten die zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2024 aufsichtsbehördlich bereits ergangenen Entscheidungen und Ausführungen unverändert fort.

2.2 Haushalt 2025

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 10.02.2025 den Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2024 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2025 global beanstandet. Als Begründung führte die Aufsichtsbehörde u. a. an, dass sowohl der Ergebnis-, als auch der Finanzhaushalt in allen Haushaltsjahren mit erheblichen Fehlbeträgen abschließen.

Der Ergebnishaushalt wies zunächst folgende Fehlbeträge aus:

- 50.488.830 Euro (in 2025)
- 58.098.573 Euro (in 2026)
- 60.182.516 Euro (in 2027)
- 70.616.313 Euro (in 2028).

Im Finanzhaushalt ergaben sich anhand der gesetzlichen Vorschriften zunächst folgende Deckungslücken:

- 40.979.360 Euro (in 2025)
- 49.617.585 Euro (in 2026)
- 53.507.735 Euro (in 2027)
- 64.605.520 Euro (in 2028).

Zudem konnte nach Auffassung der Aufsichtsbehörde die Stadt nicht nachweisen, dass die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots im Ergebnis- und Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2025 ff. nicht möglich sei bzw. sich die planmäßigen Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt als unvermeidbar und nicht reduzierbar i. S. d. ergangenen Rechtsprechung zum Haushaltsausgleichsgebot zu beurteilen sind. Im Hinblick auf die Grundsteuerreform und der dadurch geänderten Grundsteuermesszahlen wurde der Hebesatz der Grundsteuer A um 460 v.H. (von 460 v.H. auf 920 v.H.) in der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2024 angehoben. Einer Anhebung der Grundsteuer B auf einen einheitlichen Hebesatz von 985 v. H. und damit zur aufkommensneutralen Abbildung der Grundsteuerreform wurde seitens des Stadtrates nicht zugestimmt. Infolgedessen wurde für das Haushaltsjahr 2025 sowie die drei Haushaltsfolgejahre gegenüber dem Jahr 2024 ein jährlich um rd. 12 Mio. Euro geringeres Aufkommen aus der Grundsteuer B geplant. Die Aufsichtsbehörde führte weiter aus, dass sich der Stadtrat mehrheitlich gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Einführung einer Übernachtungssteuer und Gebühr für den Winterdienst auf Fahrbahnen von Straßen ausgesprochen und somit auf mögliche Erträge zur Haushaltskonsolidierung verzichtet hat.

Zusammenfassend kam die Kommunalaufsicht zu dem Ergebnis, dass die Stadt der „Verpflichtung, unter größtmöglicher Kräfteanspannung die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebotes in allen Haushaltsjahren sicherzustellen bzw. bei objektiver Unmöglichkeit dessen wenigstens die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten, nicht nachgekommen“ ist.

Die Erwartungen der Aufsichtsbehörde beinhalten:

- äußerste Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Ertrags-/ Einzahlungsquellen,
- Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, auch wenn diese mit drastischen Einschnitten in das städtische Leistungsangebot oder mit schmerzhaften finanziellen (Mehr-)Belastungen für die städtischen Bürgerinnen und Bürger verbunden sind,
- Appell an den Stadtrat, den vor Jahren eingeschlagenen Kurs zur Haushaltskonsolidierung weiter und verstärkt fortzuführen.

Die Verwaltung empfahl daraufhin die erneute Beratung des ursprünglich zugeleiteten Haushaltplanentwurfs 2025, insbesondere hinsichtlich der möglichen Ergebnisverbesserungen. Am 10.03.2025 wurden vom Stadtrat folgende Änderungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltplan 2025 beschlossen:

- Festsetzung der Grundsteuer B mit differenzierten Hebesätzen ab 01.01.2025:
1. Für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG)
1.520 v. H.
 2. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke)
775 v. H.
 3. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 5 – 8 BewG (Nichtwohngrundstücke)
1.520 v. H.
- Globaleinsparung der Verwaltung i. H. v. 150.000,- Euro
- Verzicht auf die Einführung von Gebühren für den Winterdienst auf Fahrbahnen von Straßen

Der Ergebnishaushalt weist nach dem Änderungsbeschluss folgende Fehlbeträge aus:

- 38.364.830 Euro (in 2025)
- 45.974.573 Euro (in 2026)
- 48.058.516 Euro (in 2027)
- 58.492.313 Euro (in 2028).

Im Finanzaushalt ergaben sich folgende Deckungslücken:

- 28.855.360 Euro (in 2025)
- 37.493.585 Euro (in 2026)
- 41.383.735 Euro (in 2027)
- 52.481.520 Euro (in 2028).

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat nunmehr mit Verfügung vom 09.05.2025 die haushaltrechtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2025 mit Auflagen sowie Beanstandungen erteilt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Kaiserslautern für das Haushaltssjahr 2025 in Höhe von 32.645.045 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Investitionskredite wird in Höhe von 25 Mio. Euro genehmigt.

Soweit die erfolgte Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen verzinsten Investitionskredite über den Betrag in Höhe von 25 Mio. Euro hinausgeht, wird die beantragte Genehmigung versagt.

Die unter § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 in Höhe von 11.266.140 Euro festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltssjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit zur Finanzierung der sich aus einer Inanspruchnahme der für das Haushaltssjahr 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu leistende Investitionsauszahlungen

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | im Haushaltssjahr 2026 Investitionskredite bis zu | 6.427.140 Euro |
| b) | im Haushaltssjahr 2027 Investitionskredite bis zu | 2.188.000 Euro |
| c) | im Haushaltssjahr 2028 Investitionskredite bis zu | <u>2.651.000 Euro</u> |

Sa.: 11.266.140 Euro

aufgenommen werden müssen.

Der unter § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 in Höhe von 250.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 230.000.000 Euro genehmigt.

Soweit die erfolgte Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung über den Betrag in Höhe von 230.000.000 Euro hinausgeht, wird die beantragte Genehmigung versagt.

Der Beschluss des Stadtrates vom 10.03.2025 wird beanstandet, soweit Ergebnis- und Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2026, 2027 und 2028 gegen das Gebot des Haushaltssausgleiches verstößen.

2.4 Haushaltsreste/Übertragbarkeit

Im Ergebnishaushalt können gemäß § 17 Abs.1 GemHVO Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragen werden, soweit im Haushaltssatzung durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt wurde. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltssjahres verfügbar.

Im Ergebnishaushalt wurden auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.04.2024 insgesamt Haushaltsermächtigungen des Jahres 2023 in Höhe von rund 3,25 Mio. Euro in das Haushaltssjahr 2024 übertragen (gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO). Davon entfielen 1,6 Mio. Euro auf den Teilhaushalt Gebäudewirtschaft, rund 990.000 Euro auf den Teilhaushalt Tiefbau, rund 250.000 Euro auf den Teilhaushalt Finanzen, ca. 200.000 Euro auf den Teilhaushalt Stadtentwicklung und 185.000 Euro auf den Teilhaushalt Schulen.

Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt bleiben gemäß § 17 Abs.2 GemHVO die Ermächtigungen für Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltssjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Sofern Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen im Planjahr nicht begonnen werden, verfällt die Ermächtigung spätestens zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres. Aufgrund dieser Regelungen ist eine förmliche Ermächtigungsübertragung durch Beschlussfassung des Stadtrates nicht erforderlich.

Im investiven Finanzhaushalt wurden aus dem Jahr 2023 Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 48.899.090 Euro in das Jahr 2024 übertragen. Dies entspricht rund 60 % der ursprünglich für 2023 geplanten Auszahlungsansätze (81.026.020 Euro). Die übertragenen Auszahlungsermächtigungen erhöhen nach § 17 Abs. 5 S.3 GemHVO die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (hier 2024), nicht jedoch die Ansätze. Aus diesem Grund sind die übertragenen Auszahlungsermächtigungen bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan des Folgejahres nicht ersichtlich.

Nachfolgenden Grafiken zeigt die Realisierungsquote bei den übertragenen investiven Mitteln im Jahresverlauf 2024 und 2025 pro Teilhaushalt (Auswertungszeitpunkt: 04.06.2025):

Teilhaushalt	2024 (Beträge in Euro)				
	aus 2023 übertragene Ermächtigung	davon in Anspruch genommen	Vollzug in %	Verfügbare Reste	Reserviert
THH 01 - Organisationsmanagement	7.200,00	0,00	0	7.200,00	0,00
THH 02 - Personal	0,00	0,00	0	0,00	0,00
THH 04 - Umweltschutz	1.220.150,00	15.369,74	1,26	1.204.780,26	0,00
THH 05 - Finanzen	1.367.870,00	1.192.980,00	87,21	174.890,00	0,00
THH 06 - Digitalisierung und Innovation	721.500,00	248.764,44	34,48	472.735,56	0,00
THH 07 - Recht und Ordnung	185.991,00	150.634,96	80,99	35.356,04	0,00
THH 08 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	1.141.929,00	746.703,59	65,39	395.225,41	0,00
THH 09 - Schulen	2.462.400,00	550.854,20	22,37	1.911.545,80	0,00
THH 10 - Kultur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 12 - Jugend und Sport	840.350,00	0,00	0,00	840.350,00	0,00
THH 14 - Stadtentwicklung	24.775.621,00	6.716.763,40	27,11	7.100.638,35	10.958.219,25
THH 16 - Gebäudewirtschaft	8.125.370,00	4.003.971,48	49,28	3.937.284,62	184.113,90
THH 17 - Tiefbau	6.973.506,00	2.469.598,69	35,41	4.073.231,89	430.675,42
THH 18 - Grünflächen	1.077.203,00	505.411,97	46,92	516.100,47	55.690,56
Gesamt	48.899.090,00	16.601.052,47	33,95	20.669.338,40	11.628.699,13

Teilhaushalt	2025 (Beträge in Euro)				
	aus 2024 übertragene Ermächtigung	davon in Anspruch genommen	Vollzug in %	Verfügbare Reste	Reserviert
THH 01 - Organisationsmanagement	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 02 - Personal	24.000,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00
THH 04 - Umweltschutz	2.225.200,00	163.821,72	7,36	1.813.115,93	248.262,35
THH 05 - Finanzen	127.948,20	0,00	0,00	127.948,20	0,00
THH 06 - Digitalisierung und Innovation	458.200,00	95.344,85	20,81	321.205,15	41.650,00
THH 07 - Recht und Ordnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
THH 08 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	1.614.650,00	96.141,00	5,95	1.518.509,00	0,00
THH 09 - Schulen	2.457.400,00	0,00	0,00	2.457.400,00	0,00
THH 10 - Kultur	6.230,00	0,00	0,00	6.230,00	0,00
THH 12 - Jugend und Sport	1.628.060,00	187.764,58	11,53	108.507,30	1.331.788,12
THH 14 - Stadtentwicklung	27.244.970,00	4.336.426,97	15,92	14.202.046,24	8.706.496,79
THH 16 - Gebäudewirtschaft	8.872.405,00	1.364.767,73	15,38	4.746.631,76	2.761.005,51
THH 17 - Tiefbau	13.561.635,00	620.657,51	4,58	11.209.530,49	1.731.447,00
THH 18 - Grünflächen	1.348.010,00	278.876,29	20,69	290.091,89	779.041,82
Gesamt	59.568.708,20	7.143.800,65	11,99	36.825.215,96	15.599.691,59

Dass rund 60% der ursprünglich für 2023 geplanten Mittelansätze im Jahresverlauf 2023 nicht in Anspruch genommen wurden und als Haushaltsrest in das Jahr 2024 übertragen wurden, deutet bereits darauf hin, dass die ursprüngliche Haushaltsplanung auf das Maß reduziert werden müsste, was tatsächlich im Planjahr umgesetzt werden kann. Zudem zeigt die Auswertung (Stand Juni 2025) weiterhin, dass der Großteil der übertragenen Ermächtigungen nicht in Anspruch genommen wurde.

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 wurde durch Haushaltsvermerk neu geregelt, dass aufgrund des unausgeglichenen Haushaltspans Ansätze für ordentliche Aufwendungen entsprechend der Haushaltssituation nur noch mit einem angemessenen Teilbetrag für übertragbar erklärt werden können. Auf die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen bei den Investitionen soll künftig vollständig verzichtet werden. Nicht verbrauchte Haushaltssmittel müssen im Rahmen der Haushaltsplanung als regulärer Ansatz neu angemeldet werden (VV Nr. 4 zu § 17 GemHVO).

Die von den Referaten beantragten zu übertragenden Haushaltsermächtigungen des Haushaltjahres 2024 belaufen sich im Investitionschaushalt auf insgesamt 59.568.708 Euro, davon sind 24.794.660 Euro kreditfinanziert und 34.774.048 Euro werden über Zuweisungen und Beiträge finanziert. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen betragen 71,9 % der ursprünglich geplanten Auszahlungen aus Investitionen (82.849.495 Euro vgl. Gliederungscode F 32). Die Höhe der Inanspruchnahme dieser Haushaltsreste im laufenden Jahr 2025 bleibt abzuwarten. Zum Stand 04.06.2025 wurden 11,99 % der aus 2024 übertragenen investiven Haushaltssmittel in Anspruch genommen.

2.5 Geprüfte Jahresabschlüsse

Der geprüfte **Jahresabschluss 2022** wurde in der Stadtratssitzung am 18.11.2024 festgestellt. Dieser erreichte zwar ein positives Jahresergebnis von rund 8 Mio. Euro erreicht. Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von rd. 9,4 Mio. Euro entspricht dies jedoch einer Verschlechterung um rund 1,4 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 12,8 Mio. Euro verschlechtert.

Die Abweichung der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit zwischen Plan und Rechnungsergebnis beträgt +10,4 Mio. Euro und +11,4 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

In den einzelnen Ergebnisgliederungscodes gab es sowohl zur Planung als auch zu den Vorjahresergebnissen deutliche Differenzen. Mehrerträge bspw. bei den Steuern, insbesondere bei der Gewerbesteuer, stehen Mindererträge bei der Sozialen Sicherung oder bei den Zuwendungen gegenüber. Die Mindererträge bei den Zuwendungen resultieren aus der erst in 2023 erfolgten KEF-Auszahlung für 2022.

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit waren gegenüber der Planung um 11,7 Mio. Euro höher. Gegenüber dem Vorjahr war eine Steigerung von +19,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Höheren Aufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen oder bei den sonstigen laufenden Aufwendungen stehen Minderaufwendungen, u.a. bei den Sach- und Dienstleistungen, gegenüber.

Das Finanzergebnis schließt fast punktgenau mit einer Verschlechterung von nur -0,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr ist eine deutliche Verschlechterung (-4,6 Mio. Euro) eingetreten. Diese resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Aufwendungen für Derivate bei weniger Erträgen (-9,4 Mio. Euro, Ausschüttung RWG).

Die Finanzrechnung 2022 schließt gegenüber den Planzahlen mit einer sehr deutlichen Verbesserung in Höhe von rund 28,2 Mio. Euro ab. Der Finanzhaushalt 2022 wurde mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von rund 5 Mio. Euro geplant und erzielte im Ergebnis einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von rund 23,2 Mio. Euro.

Die Abweichung im Bereich der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt gegenüber der Planung rund -3,1 Mio. Euro und -4,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Diese erklärt sich korrespondierend zur Ergebnisrechnung.

Die Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit fielen um -10,3 Mio. Euro geringer aus als geplant.

Damit ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von +6,9 Mio. Euro beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber der Planung, aber eine Verschlechterung von -21,8 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit weichen um -19,7 Mio. Euro zwischen Plan und Ergebnis ab. Sie können den einzelnen Investitionsmaßnahmen direkt zugeordnet werden und richten sich nach dem Baufortschritt der Investitionsmaßnahmen. Gegenüber dem Vorjahr betragen die Mindereinzahlungen -3,6 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt die Abweichung zwischen Plan und Ergebnis -40,9 Mio. Euro, was bedeutet, dass nur rund 40 Prozent der geplanten Auszahlungen tatsächlich getätigt wurden. Die Realisierungsquote ist gegenüber dem Vorjahr um 23 Prozent gesunken. Ursächlich hierfür war die lange Interimszeit. Der Haushalt wurde erst mit Bescheid vom 08.06.2022 genehmigt.

Dadurch wurde ein Finanzmittelüberschuss von +23,2 Mio. Euro ausgewiesen, was einer Verbesserung von +28,2 Mio. Euro gegenüber der Planung, allerdings auch einer Verschlechterung von -22,5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Es konnten Liquiditätskredite in Höhe von 32,7 Mio. Euro getilgt werden. (Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kaiserslautern zum 31.12.2022)

Im **Jahresabschluss 2023** weicht der Ergebnishaushalt bei einigen Positionen deutlich von der Planung ab. Das Jahresergebnis, aus der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse, i.H.v. 61,5 Mio. Euro liegt um 43,9 Mio. Euro über dem Plan. In 2022 betrug die Abweichung -1,4 Mio. Euro. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 53,5 Mio. Euro verbessert.

Die Abweichung der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit zwischen Plan und Rechnungsergebnis beträgt +60,1 Mio. Euro und +76,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. In den einzelnen Ergebnisgliederungscodes gab es sowohl zur Planung als auch zu den Vorjahresergebnissen deutliche Differenzen. Mehrerträge bei den Steuern sind im Wesentlichen auf höhere Erträge aus Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer zurückzuführen. Im Bereich Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge führten die Erfassung der KEF-Zahlung 2022 sowie Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen zu einer Ergebnisverbesserung. Korrespondierend zu den Aufwendungen sind auch die Erträge der sozialen Sicherung gestiegen. Die Veränderung bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist im Wesentlichen auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten (+16,5 Mio. Euro) zurückzuführen.

Die laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit waren gegenüber der Planung um +17,4 Mio. Euro höher. Gegenüber dem Vorjahr war eine Steigerung von +27,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Höheren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, den Abschreibungen, den Aufwendungen der sozialen Sicherung und den sonstigen laufenden Aufwendungen stehen Minderaufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen und den Zuwendungen gegenüber.

Im Bereich der Finanzrechnung 2023 gibt es noch erhebliche Abweichungen zwischen Plan und Ergebnis. Geplant wurde mit einem Finanzmittelfehlbetrag von -13,4 Mio. Euro, die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss von +6,5 Mio. Euro, einer Verbesserung von +19,9 Mio. Euro.

Die Abweichung im Bereich der Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt gegenüber der Planung rund +1,9 Mio. Euro und +32,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr. Diese erklärt sich korrespondierend zur Ergebnisrechnung.

Die Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit fielen -6,1 Mio. Euro geringer aus als geplant (VJ +26,4 Mio. Euro). Gegenüber der Planung verringerten sich alle Auszahlungspositionen mit Ausnahme der Auszahlungen der sozialen Sicherung. Damit ergeben sich Ergebnisverbesserungen von +8,3 Mio. Euro beim Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenüber der Planung sowie von +9,3 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit weichen um -16,8 Mio. Euro zwischen Plan und Ergebnis ab. Sie können den einzelnen Investitionsmaßnahmen direkt zugeordnet werden und richten sich nach dem Baufortschritt der Investitionsmaßnahmen. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Veränderung -0,5 Mio. Euro. Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt die Abweichung zwischen Plan und Ergebnis -28,0 Mio. Euro. Die Ergebnisveränderung zum Vorjahr beträgt 25,9 Mio. Euro.

Ausschlaggebend für die Veränderung zum Vorjahr sind insbesondere Auszahlungen für die Kapitalzuführung der Westpfalz-Klinikum GmbH (+12 Mio. Euro), Auszahlungen für RLT-Anlagen (+5,2 Mio. Euro) sowie Investitionsauszahlungen (+3,7 Mio. Euro.)

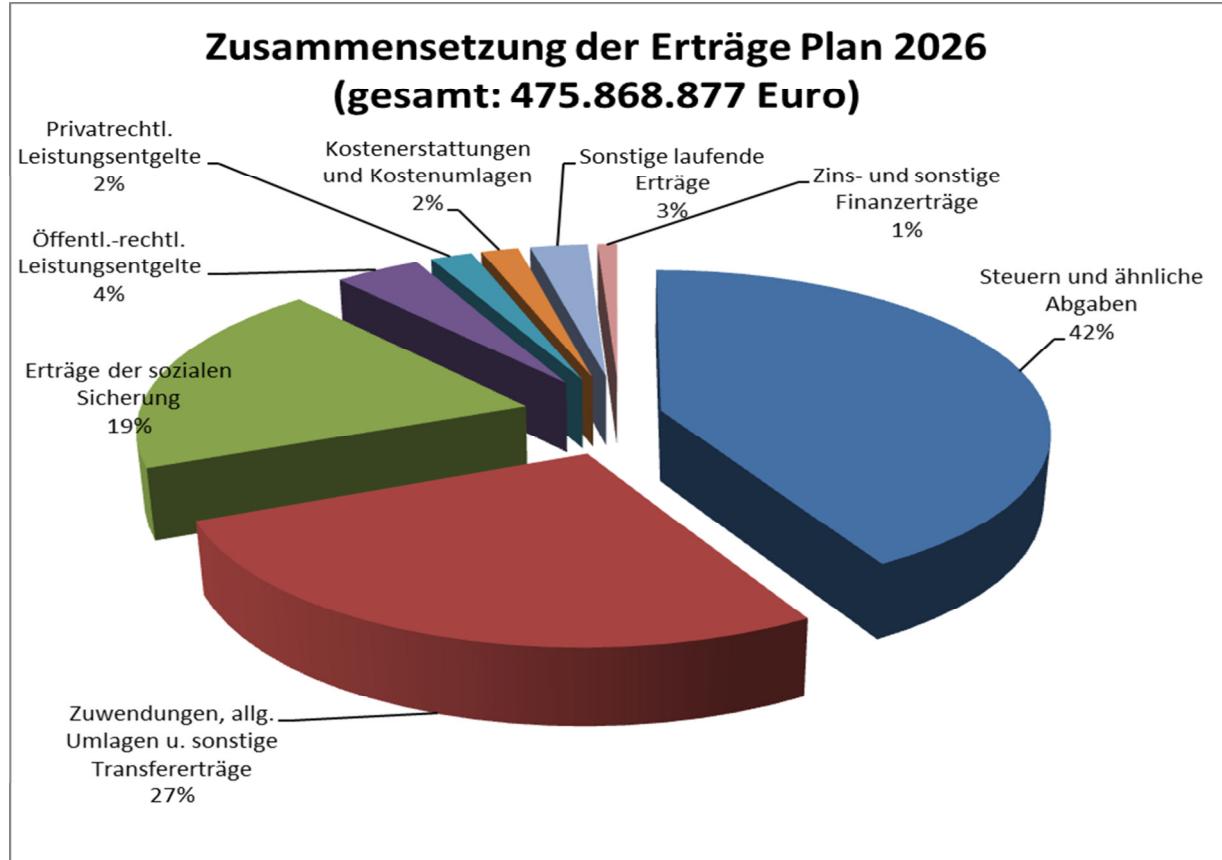
Demnach beträgt der Finanzmittelüberschuss 6,5 Mio. Euro. Es konnten Liquiditätskredite in Höhe von 25,2 Mio. Euro getilgt werden. (Quelle: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kaiserslautern zum 31.12.2023).

Detaillierte Informationen können darüber hinaus den Ausführungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 mit Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht entnommen werden.

3. Ergebnishaushalt 2026

3.1 Zusammensetzung der Erträge

Die Zusammensetzung der Erträge (475.868.877 Euro) im Haushaltsjahr 2026 stellt sich wie folgt dar:



Wie in den Vorjahren stellen im Haushaltsjahr 2026 die Positionen

- Steuern und ähnliche Abgaben 198.442.950 Euro (2025: 193.317.050 Euro)
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge 129.115.849 Euro (2025: 131.090.708 Euro)
- Erträge der sozialen Sicherung 92.924.150 Euro (2025: 88.127.150 Euro)

die drei größten Einnahmequellen der Stadt Kaiserslautern dar.

Gliederungscode	Bezeichnung der Ertragsart	2026	2025	Differenz 2025/2026	Veränderung in Prozent
E 01	Steuern und ähnliche Abgaben	198.442.950,00 €	193.317.050,00 €	5.125.900,00 €	2,65
E 02	Zuwendungen, allg. Umlagen u. sonstige Transfererträge	129.115.849,00 €	131.090.708,00 €	- 1.974.859,00 €	- 1,51
E 03	Erträge der sozialen Sicherung	92.924.150,00 €	88.127.150,00 €	4.797.000,00 €	5,44
E 04	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	19.529.678,00 €	18.643.228,00 €	886.450,00 €	4,75
E 05	Privatrechtl. Leistungsentgelte	9.603.300,00 €	8.630.650,00 €	972.650,00 €	11,27
E 06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.609.600,00 €	7.656.050,00 €	953.550,00 €	12,45
E 07	Sonstige laufende Erträge	13.148.100,00 €	13.305.450,00 €	- 157.350,00 €	- 1,18
E 17	Zins- und sonstige Finanzerträge	4.495.250,00 €	9.011.900,00 €	- 4.516.650,00 €	- 50,12
		475.868.877,00 €	469.782.186,00 €	6.086.691,00 €	1,30

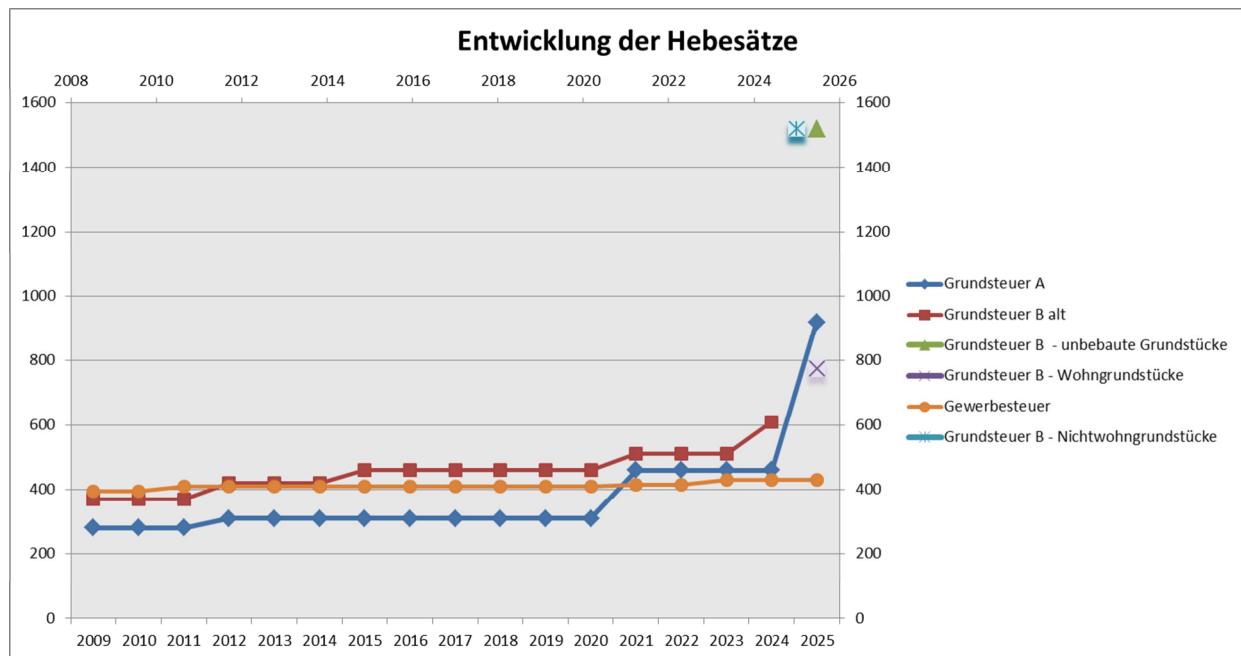
3.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

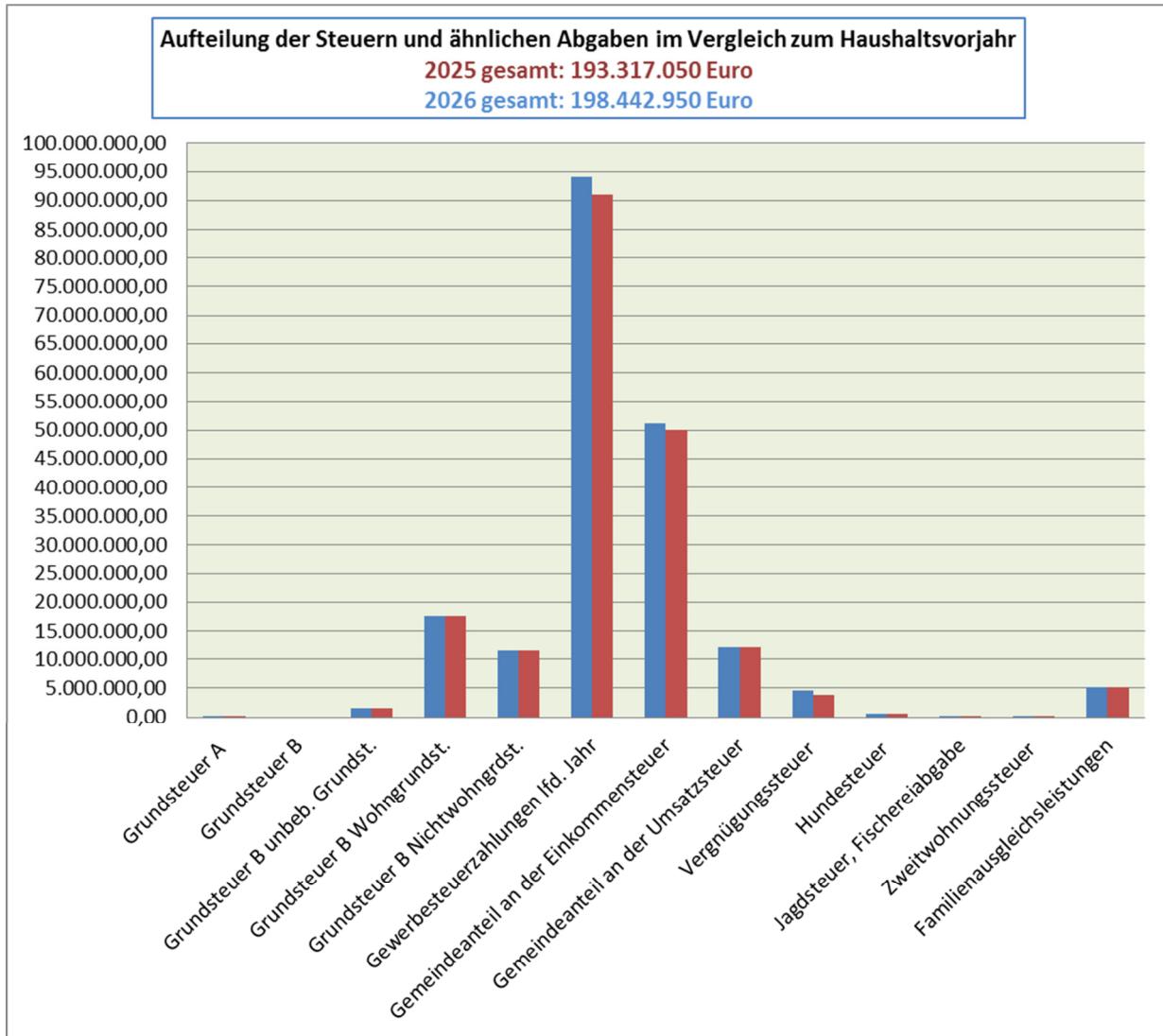
Die Planzahlen im Bereich Steuern und ähnlichen Abgaben werden im Jahr 2026 um rund 5,1 Mio. Euro höher veranschlagt als im Haushaltsvorjahr. Einerseits wurden die Planansätze bei der Gewerbesteuer um 3 Mio. Euro erhöht. Die Höhe des Ansatzes der Gewerbesteuer erfolgte auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung des Landes vom Oktober 2024. Zudem wurden die Ansätze für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer um insgesamt rund 1,2 Mio. Euro angehoben.

Im Hinblick auf die Grundsteuerreform und der dadurch geänderten Grundsteuermesszahlen wurde der Hebesatz der Grundsteuer A auf 920 v.H. in der Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2024 angehoben. Die Festsetzung der Grundsteuer B erfolgte in der Sitzung am 10.03.2025 mit differenzierten Hebesätzen ab 01.01.2025:

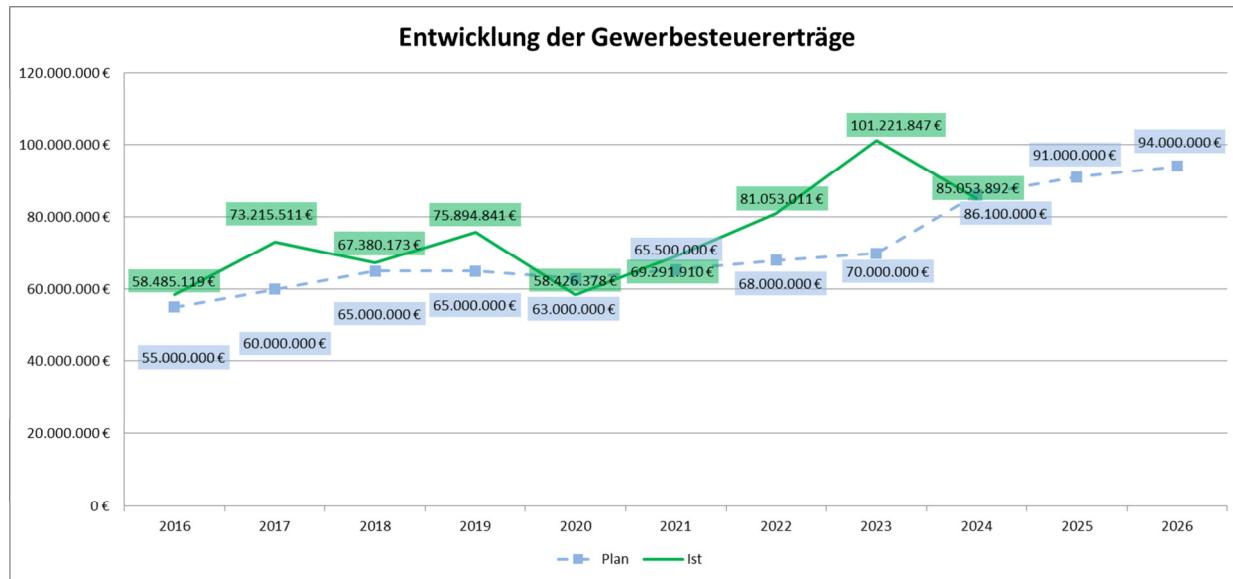
1. Für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG) 1.520 v. H.
2. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs.1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke) 775 v. H.
3. Für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 5 – 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) 1.520 v. H.

Die Entwicklung der Hebesätze stellt sich aktuell wie folgt dar:





Ein wesentlicher Indikator für die Finanzlage der Stadt Kaiserslautern ist die Entwicklung der Einnahmen im Bereich der Gewerbesteuern. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts liegt das vorläufige Rechnungsergebnis 2024 bei 85.053.892 Euro und für 2025 wurden zum Auswertungszeitpunkt rund 75,5 Mio. Euro an Gewerbesteuererträgen verbucht. Dies unterstreicht zusätzlich die erhöhten Planansätze ab 2025 in diesem Bereich.



Hinweis:

Bis einschl. 2023: festgestellte Rechnungsergebnisse;
2024 und 2025: tagesaktuelle Auswertung vom 28.05.2025

Die Gewerbesteuer (94 Mio. Euro), der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (51,2 Mio. Euro), die Grundsteuern A sowie die Grundsteuer B mit ihren differenzierten Hebesätzen (insgesamt rund 30,5 Mio. Euro) sowie der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit rund 12,1 Mio. Euro stellen die höchsten Ertragssteuern für die Stadt Kaiserslautern dar. Die Vergnügungssteuer wurde um 800.000 Euro auf 4,6 Mio. Euro angehoben, die Hundesteuer ebenfalls angehoben um 50.000 Euro auf insgesamt 600.000 Euro. Die Zeitwohnungssteuer wurde um 20.000 Euro auf 180.000 Euro angehoben. Die Jagdsteuer/Fischereiabgabe verbleibt auf gleichem Niveau (6.900 Euro).

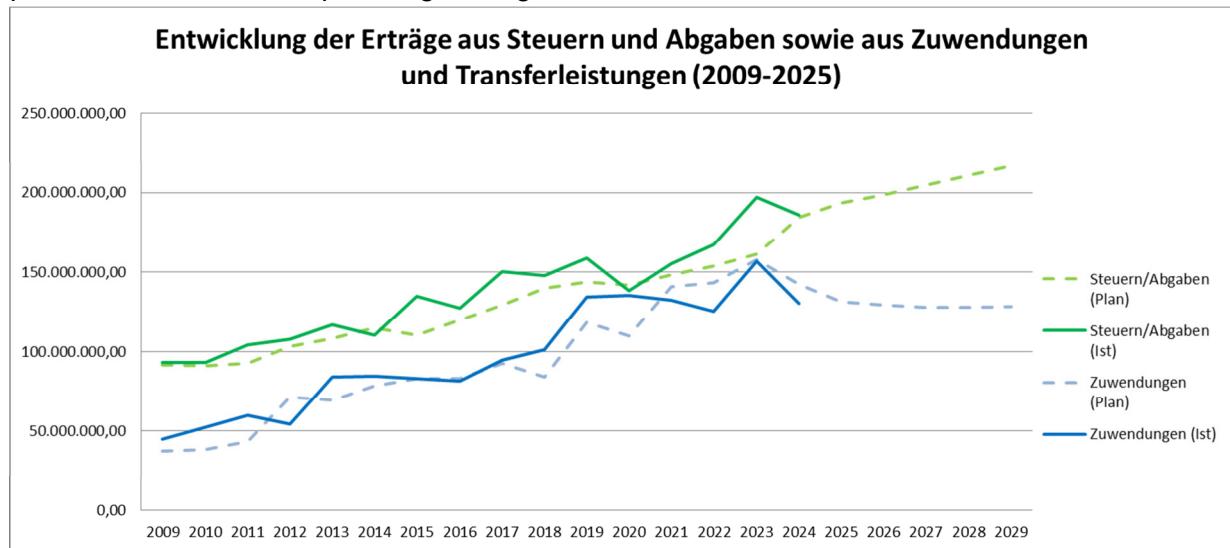
3.1.2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge

Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge stellen mit rund 129 Mio. Euro die zweitgrößte Ertragsposition der Stadt Kaiserslautern dar und werden für das Haushaltsjahr 2026 gegenüber dem Haushaltsvorjahr mit rund 2 Mio. Euro geringeren Erträgen geplant. Zwar wird die Schlüsselzuweisung B im Vergleich zum Vorjahresplan um rund 4 Mio. Euro höher geplant (vgl. Orientierungsdaten des Landes 10/2024). Demgegenüber stehen jedoch um rund 1 Mio. Euro geringere Zuweisungen des Bundes sowie rund 5,5 Mio. Euro geringer geplante Zuweisungen des Landes im Vergleich zur Planung des Jahres 2025. Diese resultieren vornehmlich aus dem Ende der Förderung des „Kommunalen Investitionsprogramms“ und somit geringer geplanten Landeszuweisungen im Teilhaushalt Gebäudewirtschaft (-4,5 Mio. Euro).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass in diesem Gliederungscode bis zum Jahr 2024 Erträge aus den KEF-Zuweisungen in Höhe von rund 16,8 Mio. Euro vereinnahmt wurden. Als Konsequenz aus der Teilnahme am Programm PEK-RP fallen diese Einnahmen jedoch weg.

Weiterhin entfallen durch die Teilnahme am PEK-RP Zuweisungen im Rahmen der Programme Zinssicherungsschirm in Höhe von 1,4 Mio. Euro sowie aus dem Stabilisierungs- und Abbaubonus in Höhe von 1,7 Mio. Euro. All diese Zuwendungen trugen in den letzten Jahren maßgeblich zum Haushaltshaushalt ausgleich bei. Zudem ist im neuen Landesfinanzausgleichsgesetz vorgesehen, dass der sogenannte Härteausgleich ab dem Jahr 2025 wegfallen soll. Die weite-

re Entwicklung des Landesfinanzausgleichs wird von den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften daher mit Spannung verfolgt.



Rechnungsergebnis 2024 vorläufig vom Stand 23.05.2025.

Die Grafik zeigt ab dem Jahr 2021 bis 2023 eine positive Entwicklung im Bereich der Steuern, sowohl in der Planung, als auch in den Rechnungsergebnissen, welche sogar deutlich über den Planansätzen lagen. Im Jahr 2024 ist jedoch ein deutlicher Rückgang beim vorläufigen Rechnungsergebnis zu erkennen (-11,2 Mio. Euro), wobei dieses immer noch mit rund 1,6 Mio. Euro die Planung übertrifft. Demgegenüber zeichnet sich bei den Zuwendungen und Transferleistungen nach einem Aufwärtstrend bis zum Jahr 2023 in der Planung ab 2024 ein deutlicher Rückgang in den kommenden Jahren in der Planung ab. Die Gründe liegen in den zuvor beschriebenen Effekten, wie beispielsweise der Wegfall der KEF-Zahlung. Der Anstieg im Ist bei den Zuwendungen im Jahr 2023 ist vornehmlich auf die periodenfremde Buchung der KEF-Zahlung im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zurückzuführen.

3.1.3 Erträge der sozialen Sicherung

Die Erträge der sozialen Sicherung werden im Vergleich Vorjahr 2025 mit rund 4,8 Mio. Euro höheren Erträgen geplant. Dies ist größtenteils auf den Bereich des Teilhaushalts Soziales zurückzuführen. Hier wurden im Produkt 3111 (Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung) Mehrerträge von 992.000 Euro, im Produkt 3122 (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) Mehrerträge von 800.000 Euro und im Produkt 3160 (Verwaltung der Eingliederungshilfe) Mehrerträge in Höhe von rund 3 Mio. Euro geplant.

Allerdings stehen diesen Mehrerträgen im korrespondierenden Gliederungscode E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung) mehr geplante Aufwendungen im Vergleich zum Planjahr 2025 in Höhe von rund 18 Mio. Euro (s. u.).

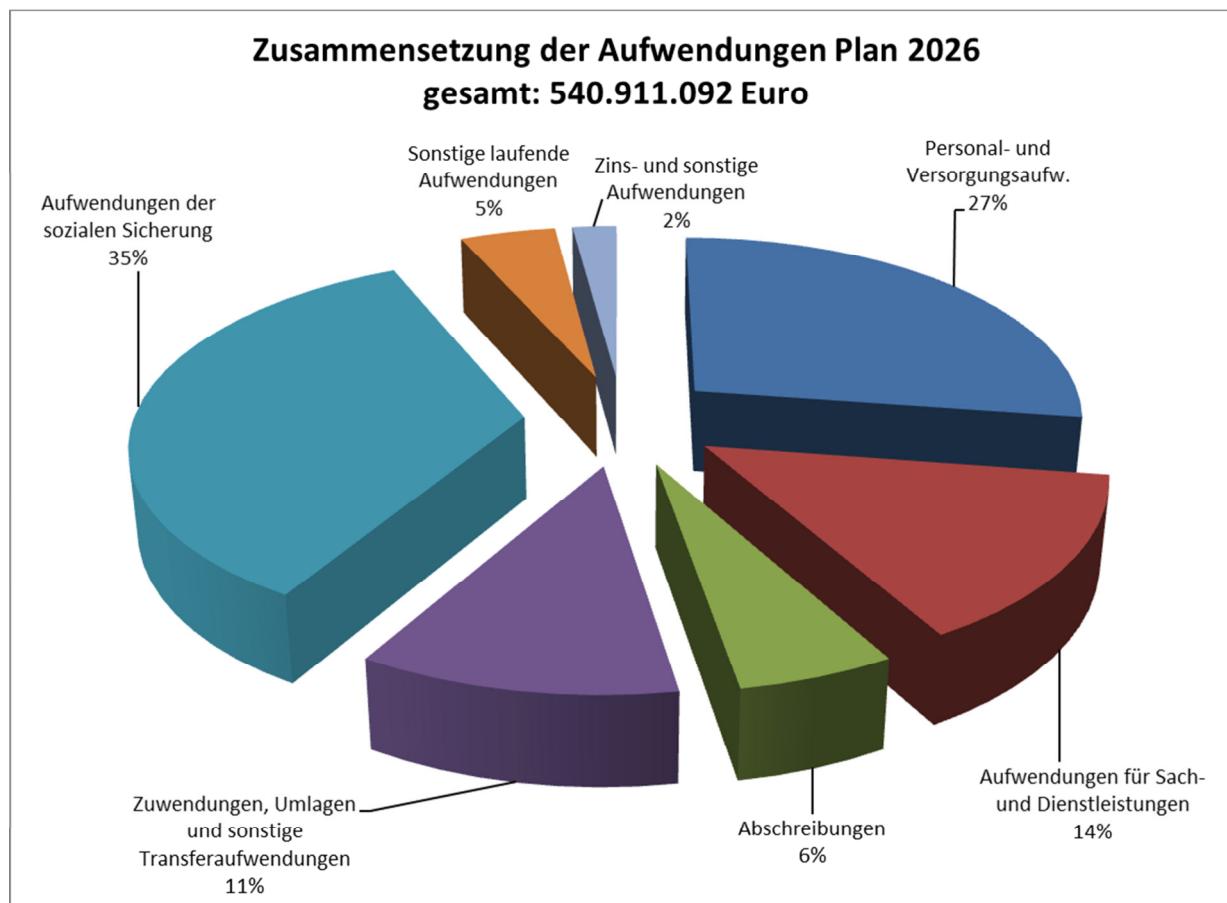
Hier kommt sehr deutlich die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen für die Aufgabenerledigung durch das Land bzw. den Bund zum Ausdruck. Die Kostenerstattungen schwanken zwischen 50% und 100%, in einigen Fällen sogar deutlich unter 50 %, beispielsweise im Bereich der häuslichen Pflege.

Die Erträge im Bereich der sozialen Sicherung reichen nicht annähernd zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen aus.

3.2 Zusammensetzung der Aufwendungen

Insgesamt betragen die geplanten Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 540.911.092 Euro (Haushaltsjahr 2025 508.147.016 Euro). Hierbei stellen die folgenden Aufwandsarten die höchsten Positionen dar:

- Aufwendungen der sozialen Sicherung 188.102.400 Euro (2025: 169.881.400 Euro)
- Personal- und Versorgungsaufwendungen 147.939.350 Euro (2025: 135.844.300 Euro)
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 78.051.310 Euro (2025: 74.960.300 Euro).
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen 60.527.850 Euro (2025: 63.100.600 Euro)



Gliederungscode	Bezeichnung der Aufwandsart	2026	2025	Differenz 2025/2026	Steigerung in Prozent
E 09	Personal- und Versorgungsaufwendungen	147.939.350,00 €	135.844.300,00 €	12.095.050,00 €	8,90
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	78.051.310,00 €	74.960.300,00 €	3.091.010,00 €	4,12
E 11	Abschreibungen	30.005.962,00 €	30.622.126,00 €	- 616.164,00 €	-2,01
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	60.527.850,00 €	63.100.600,00 €	- 2.572.750,00 €	-4,08
E 13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	188.102.400,00 €	169.881.400,00 €	18.221.000,00 €	10,73
E 14	Sonstige laufende Aufwendungen	24.842.920,00 €	24.436.740,00 €	406.180,00 €	1,66
E 18	Zins- und sonstige Aufwendungen	11.441.300,00 €	9.301.550,00 €	2.139.750,00 €	23,00
		540.911.092,00 €	508.147.016,00 €	32.764.076,00 €	6,45

3.2.1 Aufwendungen der sozialen Sicherung:

Die Aufwendungen der sozialen Sicherung werden für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 18,2 Mio. Euro höheren Aufwendungen als im Haushaltsvorjahr geplant.

Die Gründe hierfür liegen in Mehraufwendungen von rund 14 Mio. Euro des Referats Soziales:

- Produkt 3111 (Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung): + 1,4 Mio. Euro
- Produkt 3114 (Hilfe zur Pflege): + 1,3 Mio. Euro
- Produkt 3162 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben): + 3,2 Mio. Euro
- Produkt 3163 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung): + 1,4 Mio. Euro
- Produkt 3164 (Leistungen zur sozialen Teilhabe): + 6,7 Mio. Euro

Trotz stabiler Fallzahlen ergeben sich neben gestiegenen Kosten für stationäre Hilfen und Kosten der Unterkunft, erhöhte Personalkosten sowie allgemeine Preissteigerungen.

Im Teilhaushalt Jugend und Sport wird im Haushaltsjahr mit Mehraufwendungen der sozialen Sicherung in Höhe von rund 4,2 Mio. Euro gerechnet:

- Produkt 3632 (Hilfe zur Erziehung): + 2,7 Mio. Euro
- Produkt 3633 (Hilfe für junge Volljährige): + 800.000 Euro
- Produkt 3634 (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche): + 800.000 Euro.

Hier liegen die Gründe neben den allgemeinen Preissteigerungen und damit verbunden höheren Kosten für Hilfeleistungen auch bei den steigenden Fallzahlen. Gerade im Bereich Jugend und Sport kann trotz höheren Aufwendungen nicht mit entsprechenden Mehrerträgen gerechnet werden, was die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen weiter unterstreicht.

3.2.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Im vorliegenden Haushaltsplan wurde als Basis der Stellenplanentwurf 2026 zugrunde gelegt. Hierin sind 59,5 neue Vollzeitäquivalente enthalten, deren Bedarf durch die Fachreferate gemeldet wurde, die sich jedoch derzeit noch in der Prüfung befinden. Im Rahmen der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss soll das Ergebnis der Prüfungen vorgestellt werden. Die Leerstellen des Vorjahres wurden auch in 2026 zentral im Teilhaushalt Personal etatisiert.

Jede Stelle wurde mit den zu erwartenden Personalkosten angesetzt. Basis für die Berechnung waren die durchschnittlichen Kosten pro Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe des Jahres 2024 unter Anwendung der bereits bekannten Erhöhungen der Tarifentgelte bzw. der Besoldung.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellungen liefen die Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, dem Bund und den Gewerkschaften Ver.di und DBB Beamtenbund noch, so dass von folgenden jährlichen Tarifsteigerungen ausgegangen wurde:

- ab 2025 in Höhe von 3 %
- ab 2026 in Höhe von 2,5 %
- ab 2027 in Höhe von 2,5%
- ab 2028 in Höhe von 2,5 %.
- ab 2029 in Höhe von 2,5%

Zwischenzeitlich liegt die Einigung der Tarifvertragsparteien vom 06. April 2025 vor und der Tarifabschluss entspricht größtenteils der o.g. Annahmen (Entgelterhöhung von 3% ab 01.04.2025, mind. 110 Euro und weitere 2,8% ab 01.05.2026). Die vereinbarte Laufzeit beträgt insgesamt 27 Monate und läuft bis März 2027. Für die Beamtinnen und Beamten wurde das Tarifergebnis für die Beschäftigten der Länder vom 09. Dezember 2023 übertragen. Dieser Tarifvertrag läuft noch bis 31. Oktober 2025.

Darüber hinaus werden:

- die Verpflichtungen aus Arbeitsverträgen bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen,
- die Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen,
- die Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungs- Arbeitgeber- Anteile,
- die individuellen Stufensteigerungen
- und die Zahlungen der Versorgungsumlage

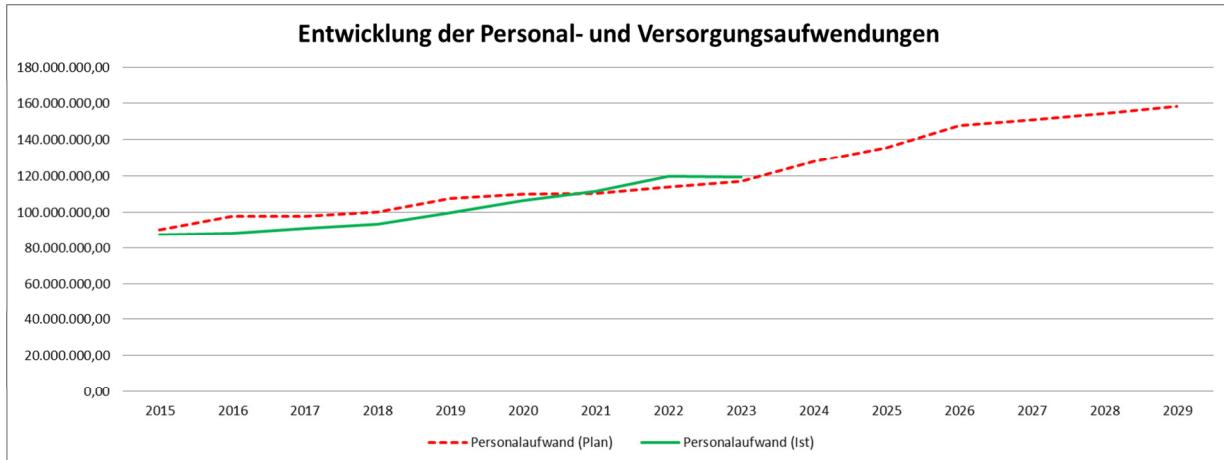
zur Hochrechnung herangezogen.

Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wahrheit und Klarheit wurden Erfahrungswerte aus vorherigen Stellenvakanzen im vorliegenden Haushaltsplan berücksichtigt und mit einem Abschlag von 6% dargestellt.

Die langen Interimszeiten seit 2021 zeigen auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen hinsichtlich bedeutender Abweichungen zwischen Plan und Ist aus. Ein wesentlicher Faktor für die Abweichungen zu den Planansätzen stellen häufig auch die Personalrückstellungen, wie bspw. die Pensions- und Beihilferückstellungen, dar. Diese können nur ungefähr berechnet und geplant werden. Darin liegt auch ein Grund für die Überschreitung des Personalaetats im Jahr 2021.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ist seit 2018 um ca. 5 - 6% jährlich steigen. Dies ist neben den Tarif- und Besoldungssteigerungen auch auf die Stellenmehrbedarfe der letzten beiden Jahre zurückzuführen. Die Stellenmehrungen 2025 und 2026 zeigen sich in voller Höhe ab dem Haushaltsjahr 2026.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2015.



3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 78 Mio. Euro geplant. Die größten Positionen sind:

- Aufwendungen zur für Energie, Wasser, Abwasser etc.: 17,3 Mio. Euro
- Aufwendungen für Gebäude einschl. der Bestandteile: 11,1 Mio. Euro
- Aufwendungen für Außenanlagen: 7,5 Mio. Euro
- Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (11,2 Mio. Euro)
- Aufwendungen für sonstige bezogene Leistungen (6,2 Mio. Euro)
- Aufwendungen für Schülerbeförderungskosten (4,2 Mio. Euro)

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr 2025 von rund 3,1 Mio. Euro resultiert vornehmlich aus höheren Aufwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung im Bereich Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen (+2,1 Mio. Euro), zur Unterhaltung von Grundstücken, Außenanlagen, Gebäuden (+1,2 Mio. Euro) und höheren Kosten für Energie, Wasser, Abwasser etc. (+1 Mio. Euro). Die sonstigen bezogenen Leistungen werden demgegenüber um rund 1,1 Mio. Euro geringer geplant als im Jahr 2025. Hierunter fallen beispielsweise Kosten an die Bundesdruckerei für Personalausweis- und Passkosten.

Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtbildpflege ausgewiesenen Budgets sind in dieser Position ebenfalls in Höhe von rund 10 Mio. Euro enthalten.

3.2.4 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

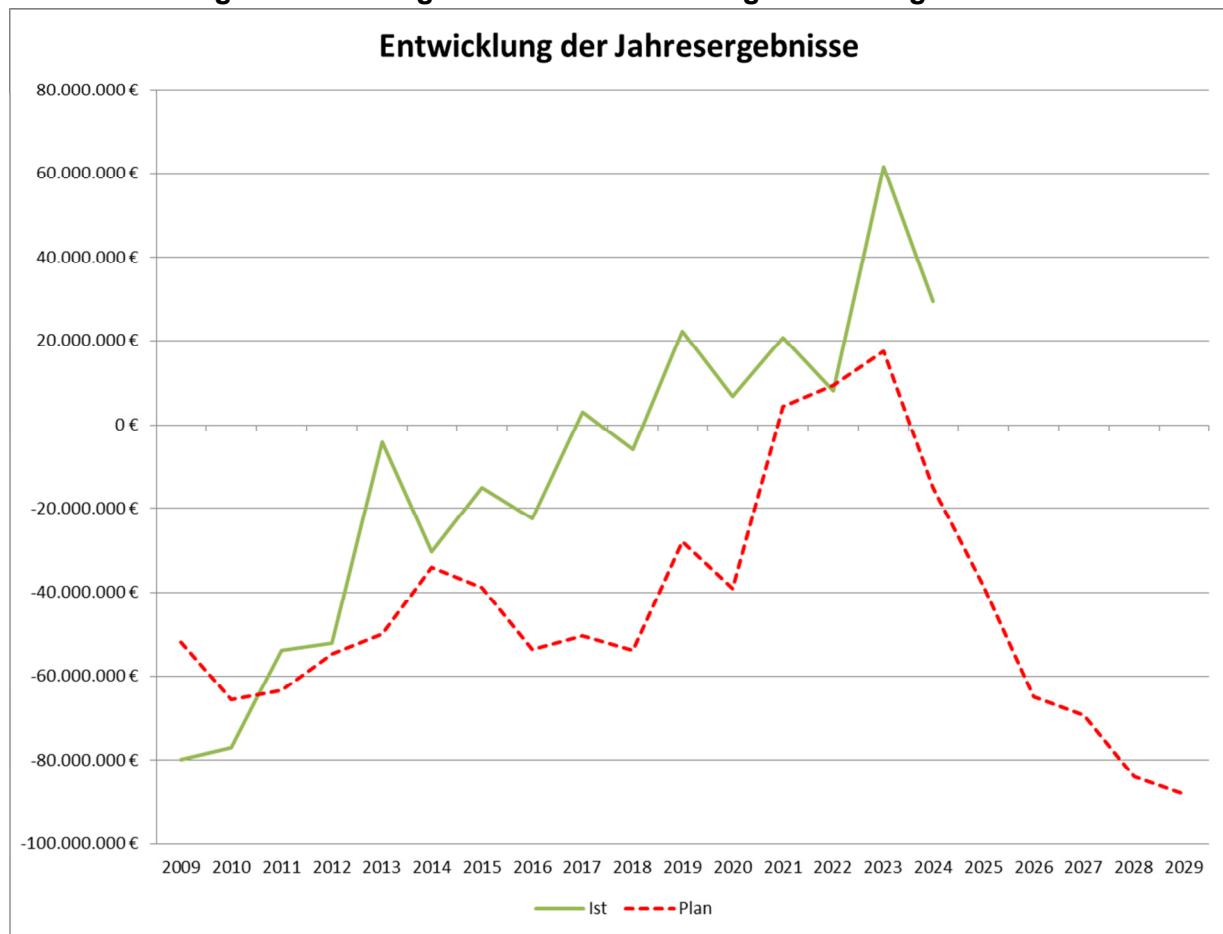
Die Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen werden für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 60,5 Mio. Euro (-2,5 Mio. Euro gegenüber Haushaltsplan 2025) geplant. Die größten Positionen sind:

- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (6,4 Mio. Euro)
- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Form des Kommunalanteils an Personalkosten (17,5 Mio. Euro)
- Zuweisungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Form des Landesanteils an Personalkosten (16,3 Mio. Euro) sowie die
- Gewerbesteuerumlage (7,7 Mio. Euro)

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr von rund 2,5 Mio. Euro betrifft neben Landesanteil an Personalkosten (-525.000 Euro) und Kommunalanteil Personalkosten (-500.000 Euro) u. a. das Produkt 5116 PFAFF-Areal-Entwicklungsgesellschaft mbH Kaiserslautern, da hier eine Anpassung der Erstattung der Betriebskosten der PEG, angelehnt an den aktuellen Wirtschaftsplan vorgenommen wurde (-634.000 Euro). Weiterhin wurden im Produkt 1145 Digitalisierung die Zuwendungen im Vergleich zum Vorjahr die Zuwendungen an verbundene Unternehmen mit rund 800.000 Euro geringeren Aufwendungen geplant.

Darüber hinaus ergibt sich ein Anstieg der Gewerbesteuerumlage im Planjahr 2026 um rund 0,2 Mio. Euro.

3.3 Entwicklung der Jahresergebnisse/Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt



Rechnungsergebnis 2024 vorläufig, Stand 23.05.2025

Die Grafik zeigt sehr deutlich, dass sich beim Vollzug der Haushaltspläne seit 2011 wesentlich geringere Jahresfehlbeträge ergeben haben, als die Haushaltplanung vorgab. Diese Diskrepanz gipfelt im Jahr 2017, in dem erstmalig ein positives Jahresergebnis der Stadt Kaiserslautern von rund 3,1 Mio. Euro (Plan: -50.462.790 Euro) zu verzeichnen war. Das für das Jahr 2018 festgestellte negative Jahresergebnis von rund -5,9 Mio. Euro weicht ebenso eklatant von der zugrundeliegenden Haushaltplanung 2018 (-53.841.428 Euro) ab.

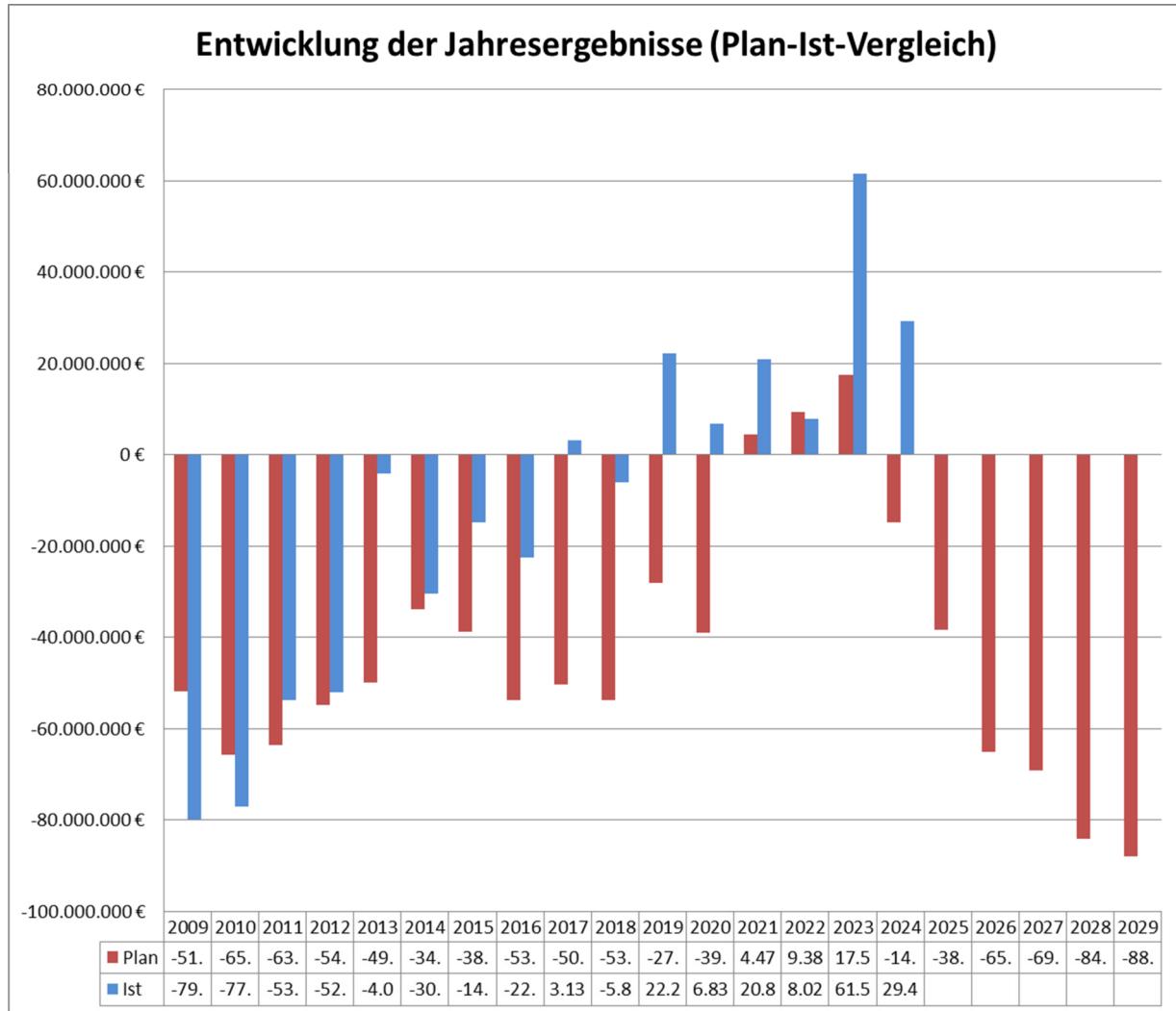
Das Haushaltsjahr 2019 schließt im Gegensatz zur ursprünglichen Planung mit einem positiven Jahresergebnis von 22.239.645,76 Euro (Ergebnisverbesserung gegenüber dem Planansatz von rund 50,2 Mio. Euro) ab. Auch gemäß den festgestellten Jahresabschlüssen 2020

und 2021 wurden positive Rechnungsergebnisse erreicht (2020: 6,8 Mio. Euro; 2021: 20,8 Mio. Euro). Das Jahr 2022 schließt ebenfalls mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 8 Mio. Euro ab, verbleibt jedoch um rund 1,4 Mio. Euro unter dem geplanten positiven Jahresergebnis. Das Jahr 2023 schließt mit einem enormen Überschuss in Höhe von rund 61,5 Mio. Euro ab und übertrifft damit die Haushaltsplanung um rund 43,9 Mio. Euro, was maßgeblich auf Mehrerträge bei den Steuern und dem Sondereffekt der Grabnutzungsentgelte zurückzuführen ist (vgl. 2.5 Geprüfte Jahresabschlüsse: 2023). Um bei den Planungen dem Vollzug gerecht zu werden, wird den Fachreferaten seit dem Haushaltsplanjahr 2021 ein Budget zur Planung der Haushaltsansätze bereitgestellt. Dieses Budget wurde für die Haushaltsplanung 2026 auf der Grundlage von Durchschnittswerten der Rechnungsergebnisse der Vorjahre (2023 bis 2024) zuzüglich eines angemessenen Zuschlags gebildet. Ziel bei dieser Vorgehensweise ist es, bereits bei der Ermittlung der Haushaltsansätze im Sinne der Haushaltstüchtigkeit und Haushaltswahrheit ein realistisches Bild der Haushaltswirtschaft der Stadt Kaiserslautern abzugeben, um schließlich einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan zu erreichen.

Jahresergebnisse der Stadt Kaiserslautern im Zeitverlauf	
Jahr	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
2009	-79.874.028,39 €
2010	-77.118.798,69 €
2011	-53.781.366,23 €
2012	-52.175.628,73 €
2013	-4.127.017,69 €
2014	-30.278.580,15 €
2015	-14.958.376,87 €
2016	-22.528.756,85 €
2017	3.133.605,63 €
2018	-5.888.693,84 €
2019	22.239.645,76 €
2020	6.830.282,13 €
2021	20.817.379,45 €
2022	8.029.971,43 €
2023	61.519.975,16 €

Der ursprünglich für das Haushaltsjahr 2024 geplante Überschuss von 409.146 Euro musste im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 korrigiert werden. Die Planung rechnet mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 15 Mio. Euro. Dieser Trend setzt sich in den Haushaltsjahren ab 2025 fort. Bedingt durch den Wegfall der KEF-Zahlung aufgrund der Teilnahme am PEK-Rheinland-Pfalz sowie weiterer Zuwendungen und der drastisch angestiegenen Kosten im Bereich Soziales und Jugend können mit der derzeitigen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land (Stichwort Landesfinanzausgleich) keine Quantensprünge erwartet werden. Zudem stellt die Grundsteuerreform die Stadt Kaiserslautern vor weitere Probleme bei der Generierung von Erträgen (s. Ausführungen oben).

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht sehr stark die zu erwartenden künftigen Fehlbeträge. Eine Rückkehr zu Jahresfehlbeträgen in einer Größenordnung, wie sie in den Anfangszeiten der Einführung der Doppik und vor Inkrafttreten des KEF-Rheinland-Pfalz (2012) vorherrschten, ist allzu wahrscheinlich. Im Jahr 2027 ergibt sich laut aktueller Haushaltsplanung ein seit Einführung der Doppik historisch geplanter Höchstfehlbetrag von rund 69 Mio. Euro, im Jahr 2028 und 2029 liegen die Fehlbeträge sogar bei 84 Mio. und 88 Mio. Euro.



4. Finanzhaushalt 2026

Der Finanzhaushalt bildet neben den zahlungswirksamen Vorgängen des Ergebnishaushaltes (Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit) auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Liquiditätskredite und Investitionskredite) ab.

Im Bereich der Investitionen und Fördermittelpotentiale kommt eine besondere Bedeutung dem im Jahr 2015 eingeführten „Kommunalen Investitionsprogramm“ (sog. KI 3.0, Kapitel 1) zu, welches im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kommunalinvestitionsfördergesetzes (KInvFG) steht. Die Stadt Kaiserslautern setzt mit dem 1. Kapitel des Programms seit Ende 2015 17 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 16 Millionen Euro und mit dem 2. Kapitel des Programms seit 2017 16 Maßnahmen mit einem Volumen von rund 17 Millionen Euro um. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2025 tatsächlich umgesetzt sein.

Bei weiteren Förderprogrammen muss - im Hinblick auf die engen personellen Ressourcen und den verbleibenden Eigenanteilen (bzw. auch der Folgekosten) - stets die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit sowie die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit einer Maßnahme im Vordergrund stehen. So musste bspw. auf Grund des Einbaus der raumluftechnischen Anla-

gen in den städtischen Grund- und Förderschulen ein Teil der KI3.2- Maßnahmen vom Haushaltsjahr 2023 nach 2024 verschoben werden. Der Einbau der raumlufttechnischen Anlagen inkl. der Förderung konnte im Übrigen vor kurzem erfolgreich abgeschlossen werden.

Darüber hinaus stellt das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) allen rheinland-pfälzischen Kommunalen Gebietskörperschaften unbürokratisch Fördermittel für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung zur Verfügung. Insgesamt umfasst das Programm 250 Millionen Euro. Das Programm besteht aus zwei Teilen:

- 180 Millionen Euro für eine einwohnerbezogene Pauschalförderung an alle Verbundsgemeinden, Städte und Kreise.
- 60 Millionen Euro für einen Wettbewerb für Kommunale Gebietskörperschaften und private Unternehmen für Klimaschutzmaßnahmen.

Die Stadt Kaiserslautern kann aus diesem Programm bis zu 4,35 Millionen Euro abrufen. Der Antrag auf Gewährung von KIPKI- Mitteln wurde bewilligt (Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 24.01.2024) und die einzelnen Maßnahmen sind im Haushalt der Stadt Kaiserslautern veranschlagt.

Weitreichende Auswirkungen werden nach wie vor auch durch die bereits laufenden Digitalisierungsprojekte erwartet. Die Landesregierung fördert bereits seit einiger Zeit den Ausbau der „herzlich digitalen Stadt“ Kaiserslautern zu einer digitalen Modellstadt für Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus wurde von Seiten des Bundes eine Zusage zum Modellprojekt Smart Cities – Stadtentwicklung und Digitalisierung erteilt. Hierbei erhält Kaiserslautern in der Kategorie „Mittlere Städte“ in der ersten Runde die beantragten 15 Millionen Euro für den weiteren Ausbau der Digitalisierungsprojekte in den kommenden Jahren. Diese Maßnahme wurde vor einiger Zeit bis zum 30.06.2026 verlängert.

Daneben steht der Stadt Kaiserslautern beim DigitalPakt Schulen mit knapp 6 Millionen Euro die größte Summe aller westpfälzischen Kommunen für die Digitalisierung der Schulen zur Verfügung. Alle Förderprojekte im Bereich Digitalisierung sind Erfolge für die Stadt, die die Attraktivität des Standortes weiter erhöhen. Die Förderung aus dem DigitalPaktSchulen sollte bis Ende 2024 laufen. Aktuell gibt es Forderungen nach einer Verfestigung der Fördermittel zur Digitalisierung von Schulen, die sich hauptsächlich an den Bund richten.

Im Bereich Schulen werden auch in den künftigen Jahren bedeutende Förderprojekte umgesetzt. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 (Ganztagesförderungsgesetz) sollen auch einige Projekte an den städtischen Schulen realisiert werden.

Durch die Teilnahme an dem auf zehn Jahre angelegten Startchancen-Programm des Landes Rheinland-Pfalz soll ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Potenzialförderung für alle Kinder und Jugendliche geleistet werden. An dem auf drei Säulen basierenden Programm ist ebenfalls die Teilnahme verschiedener städtischer Schulen vorgesehen.

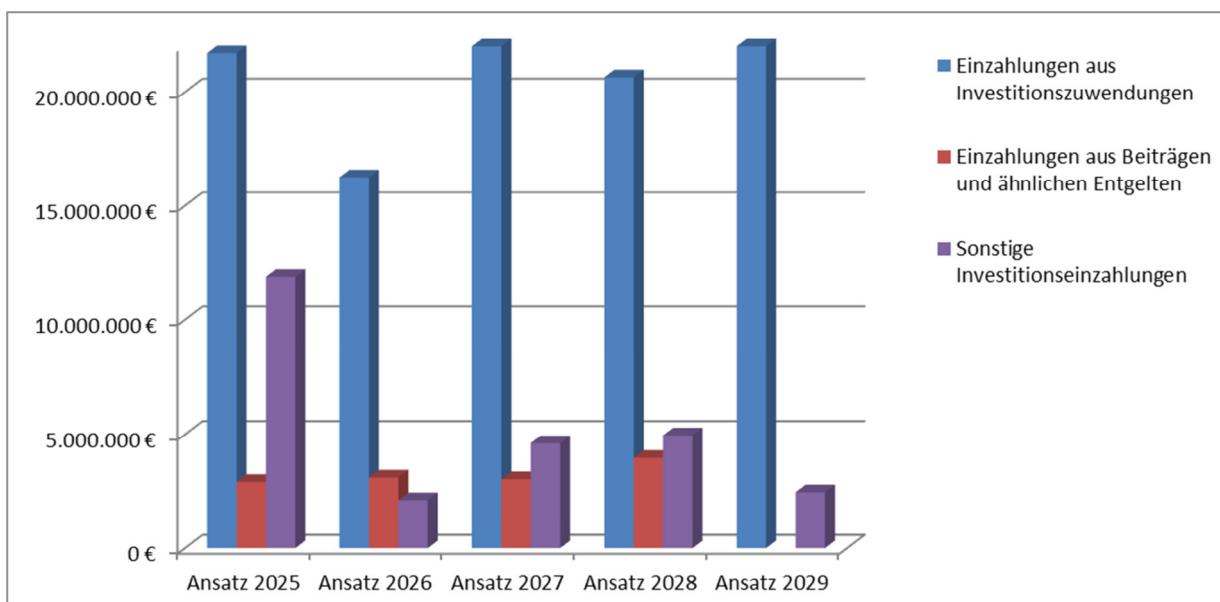
4.1 Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.1.1 Einzahlungen für Investitionen

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden im Jahr 2026 mit rund 21,5 Mio. Euro geplant und fallen somit rund 15 Mio. Euro geringer aus als im Vorjahr.

Die wesentliche Einzahlungsart bei den Investitionen stellen (abgesehen von der Erforderlichkeit von Kreditaufnahmen s. u.) die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen dar, wobei diese für das Haushaltsjahr 2026 mit rund 16,3 Mio. Euro deutlich geringer geplant werden (-5,5 Mio. Euro) als im Vorjahr. Die Investitionszuwendungen des Jahres 2026 werden größtenteils in den Teilhaushalten Tiefbau 5,5 Mio. Euro (2025: 8,1 Mio. Euro), Stadtentwicklung 7 Mio. Euro (2025: 9,1 Mio. Euro) und Gebäudewirtschaft 2,1 Mio. Euro (2025: 1,2 Mio. Euro) geplant. In den Jahren 2027 ff. wird demgegenüber wieder mit deutlich höheren Investitionszuwendungen gerechnet, im Schnitt mit rund 23,2 Mio. Euro. Der deutlich erhöhte Ansatz im Jahr 2025 und im Jahr 2027 bei den sonstigen Investitionseinzahlungen resultiert wesentlich aus geplanten Veräußerungserlösen des Gewerbegebiets Nord-Ost.

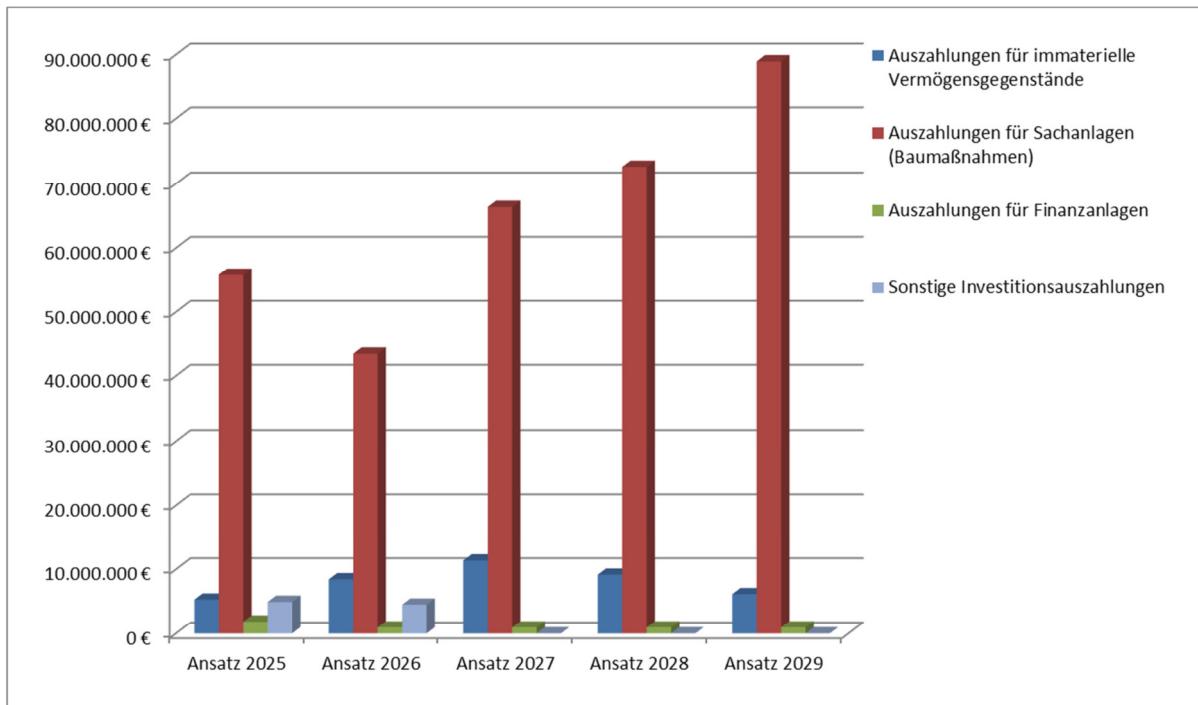
Nr.	Einzahlungsarten	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
F 24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	21.700.005 €	16.250.355 €	23.182.075 €	20.645.775 €	25.627.775 €
F 25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.915.000 €	3.115.000 €	3.035.000 €	3.975.000 €	2.975.000 €
F 26	Sonstige Investitionseinzahlungen	11.860.000 €	2.115.000 €	4.615.000 €	4.962.900 €	2.462.900 €
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.475.005 €	21.480.355 €	30.832.075 €	29.583.675 €	31.065.675 €



4.1.2 Auszahlungen für Investitionen

Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übertreffen wie in den Vorjahren bei weitem die möglichen Einzahlungen. Dabei werden sie im Jahr 2026 mit rund 57,4 Mio. Euro geplant, im Vergleich zum Vorjahr mit einem Rückgang von rund 10,4 Mio. Euro. Dies betrifft vorwiegend verringerte Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen), welche zugleich die größte Auszahlungsart bei den Investitionen darstellen. Sie setzen sich größtenteils zusammen aus Investitionsauszahlungen der Teilhaushalte Stadtentwicklung (15,7 Mio. Euro) (Vorjahr: 17 Mio. Euro), Tiefbau (9,9 Mio. Euro) (Vorjahr: 17,6 Mio. Euro), Gebäudewirtschaft (9 Mio. Euro) (Vorjahr: 6,3 Mio. Euro), Finanzen (3,5 Mio. Euro) (Vorjahr: 6,8 Mio. Euro), Feuerwehr und Katastrophenschutz (2,3 Mio. Euro) (Vorjahr: 2,6 Mio. Euro) und Grünflächen (1,2 Mio. Euro) (Vorjahr: 1,2 Mio. Euro).

Nr.	Auszahlungsarten	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
F 28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	5.272.200 €	8.432.050 €	11.354.050 €	9.163.150 €	6.127.650 €
F 29	Auszahlungen für Sachanlagen (Baumaßnahmen)	55.787.850 €	43.561.510 €	66.363.910 €	72.601.360 €	88.941.700 €
F 30	Auszahlungen für Finanzanlagen	1.840.000 €	940.000 €	940.000 €	940.000 €	940.000 €
F 31	Sonstige Investitionsauszahlungen	4.920.000 €	4.500.000 €	0 €	0 €	0 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.820.050 €	57.433.560 €	78.657.960 €	82.704.510 €	96.009.350 €



In den kommenden Jahren erfolgen Investitionen mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten; wie z.B. im Bereich Kita- Neubauten, Schulen, Infrastruktur, Stadtentwicklung oder auch die bevorstehende Generalsanierung des städtischen Rathauses. Darüber hinaus haben die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH (WKK) und das damit verbundene Zukunfts- und Finanzierungskonzept im Verlauf des Haushaltsjahres 2023 dazu geführt, dass gemäß § 98 Abs.2 Nr. 4 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich wurde, welche sich auch auf die Haushaltsjahre 2024 ff. auswirkt. Im Jahr 2025 wurde in diesem Zusammenhang für die Ausleihung an die WKK aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16,86 Mi- o. Euro ein Betrag in Höhe von 4,92 Mio. Euro kassenwirksam und für das aktuelle Haushalt- planjahr 2026 sind weitere 4,5 Mio. Euro geplant.

Folgende Übersicht verdeutlicht mit dem jeweiligen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die für das Investiv-Kreditvolumen der Stadt Kaiserslautern bedeutsamsten Einzelmaßnahmen (Investitionsnummern mit den höchsten Fehlbeträgen). Die Ansätze errechnen sich aus der Differenz der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F24 bis 26) und den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 28 bis F 31) und zeigen demnach den Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F 33):

Investitionsnummer	Gliederungscode	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
20-0549-02 Ausleihung Westpfalz-Klinikum KL GmbH	F 33	-4.500.000	0	847.900	847.900
51-0197-04 Kindergärten freier Träger, Baukostenzuschüsse	F 33	-4.000.000	-5.500.000	-5.500.000	-2.500.000
65-0345-02 BBS II; GS 2.BA; Martin-Luther-Str. 20, Bau A	F 33	-3.950.000	-4.445.000	-2.345.000	0
61-0342-01 STU KL-West/Pfaff, Ordnungsmaßnahmen	F 33	-3.451.000	-1.624.000	-406.000	-406.000
20-0385-01 Gewerbegebiet Nord-Ost, Erweiterung 2, Teil A	F 33	-3.000.000	0	3.000.000	1.500.000
66-0425-01 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung	F 33	-2.160.000	-2.160.000	-2.160.000	-2.160.000
61-0342-22 STU KL-West/Pfaff; Baukosten STE	F 33	-1.501.175	-1.501.175	-1.501.175	-1.501.175
61-0510-21 Soz. Stadt KL-Nordwest; Erschließungsmaßnahmen	F 33	-1.240.000	-1.395.000	-1.162.500	-1.162.500
37-0240-01 Neubau/Sanierung, Rettungswachen; Kostenanteil Stadt	F 33	-1.175.250	-2.644.250	-427.350	-427.350
61-0103-21 Soziale Stadt KL-Ost, Straßenbau	F 33	-1.162.500	0	0	0
61-0342-02 STU KL-West/Pfaff, Erschließung	F 33	-910.000	-910.000	-2.730.000	0
20-0333-01 Zoo GmbH, Eigenkapitalerhöhung	F 33	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000
37-0050-02 Fahrzeuge Zivil- u. Katastrophenschutz	F 33	-887.920	-400.000	-350.000	-290.000
66-0557-02 Ausbau Bännergärt (WKB); Straßenbau	F 33	-610.000	-100.000	-540.000	0
66-0468-01 Bahnübergänge; Technische Sicherung	F 33	-600.000	600.000	0	0
66-0513-02 Ausbau Hohenecken (WKB); Straßenbau	F 33	-515.000	-110.000	-160.000	0
65-0234-01 Rathaus, Bauliche Verbesserungen	F 33	-500.000	-9.100.000	-18.000.000	-27.000.000
65-0442-01 Schulzentrum Süd; Neubau Fachklassentrakt	F 33	-400.000	-800.000	0	0
66-0556-02 Freilegung der Lauter (Stadtmitte); Baukosten	F 33	-400.000	-1.065.000	-500.000	0
66-9998-99 Aktivierte Eigenleistungen Referat 66	F 33	-400.000	-400.000	-400.000	-400.000
37-0053-02 Maschinen und technische Anlagen 12801	F 33	-377.000	-1.110.000	-10.000	-10.000
37-0050-01 Fahrzeuge Brandschutz	F 33	-310.000	-1.226.000	-1.945.000	-2.700.000
66-0499-02 Ausbau Opel Werkstraße, Straßenbau	F 33	-300.000	-500.000	0	0
65-0167-02 Hohenstaufengymnasium; Bau Trafohaus	F 33	-280.000	0	0	0
66-0274-08 Ausbau Trippstadt.Str.,Kath.-Logenstr.,Straßenbau	F 33	-280.000	0	0	0
66-0425-02 Investitionskostenanteil Oberflächenentwässerung	F 33	-270.000	-270.000	-270.000	-270.000
37-0053-01 Maschinen und technische Anlagen 12601	F 33	-257.000	-138.850	-53.000	-235.300
65-9999-99 Aktivierte Eigenleistungen Referat 65	F 33	-250.000	-250.000	0	0
20-0146-06 Erschließ. NBG "Zwerchäcker"; Baulandumlegung	F 33	-250.000	0	0	0
61-0342-23 STU KL-West/Pfaff; Koordinierungsleistungen STE	F 33	-250.000	-250.000	-250.000	-250.000

Das beabsichtigte Investitionsvolumen aller städtischen Investitionen beträgt für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt 314.805.380 Euro (**2025-2028: 231.057.950 Euro**).

4.1.3 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Obwohl viele der genannten Maßnahmen mit verschiedenen Förderprogrammen verknüpft sind, zeigt der Saldo der Haushaltsjahre 2026 bis 2029 in den Plandaten stets einen deutlichen Fehlbetrag, welcher durch Investitionskredite gedeckt werden muss.

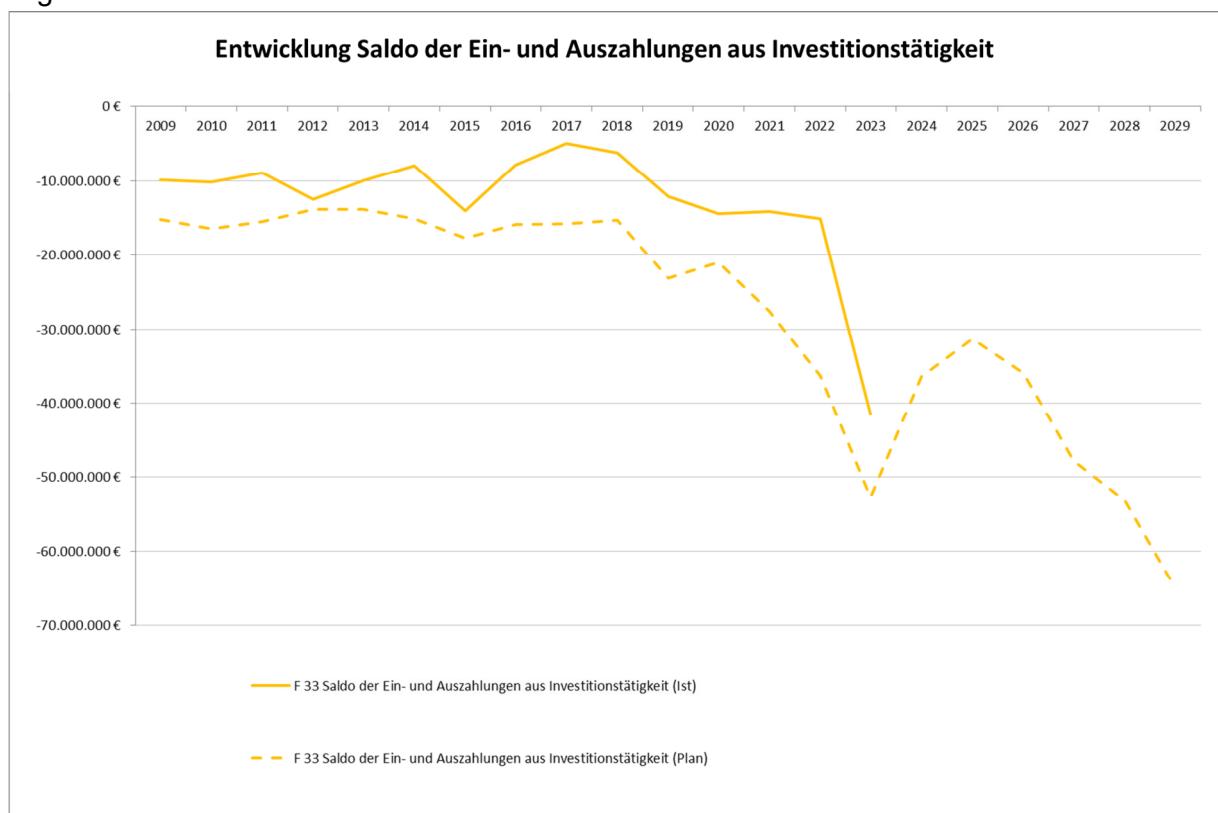
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
F 27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.475.005 €	21.480.355 €	30.832.075 €	29.583.675 €	31.065.675 €
F 32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	67.820.050 €	57.433.560 €	78.657.960 €	82.704.510 €	96.009.350 €
F 33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 31.345.045 €	- 35.953.205 €	- 47.825.885 €	- 53.120.835 €	- 64.943.675 €

Im Vergleich hierzu zeigt sich bei den Ist-Zahlen der Jahresergebnisse, dass die Salden deutlich geringere Fehlbeträge ausweisen als in der Planung vorgesehen war. Beispielsweise liegt der Saldo zum 31.12.2019 bei rund -12 Mio. Euro; geplant war demgegenüber ein negativer Saldo von rund -23 Mio. Euro. Die Gründe hierfür sind vielschichtig: die zurückliegenden Haushaltsjahre waren noch geprägt durch die Corona-Krise, darüber hinaus gab es lange Interimszeiten in der städtischen Haushaltswirtschaft. Zudem werden viele Investitionsvorhaben

nicht wie geplant kassenwirksam. Es zeigt sich hier jedoch auch ein generelles Problem vieler Kommunen in Deutschland: die schlechte Finanzausstattung, aber auch Mangel an Fachkräften haben sicherlich ebenfalls einen Investitionsrückstand zur Folge. Aus dem KfW-Kommunalpanel 2024 geht hervor, dass Investitionshemmisse oftmals bedingt sind durch Liefer- und Kapazitätsengpässen in der Bauwirtschaft, komplexe Genehmigungs- und Vergabeverfahren, aber auch langwierige Bearbeitung von Förderanträgen und Personalmangel in der Bauverwaltung.

Allerdings zeigt sich vom Jahr 2022 zu 2023 ein deutlicher Sprung im Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit: Dieser beträgt zum 31.12.2023 -41.489.724 Euro, im Gegensatz hierzu betrug der Saldo im zum Stichtag 31.12.2022 -15.046.075 Euro. Dieser Unterschied ist u. a. auf die im Jahr 2023 erfolgten Zahlungen an die Westpfalz-Klinikum GmbH von rund 16 Mio. Euro zurückzuführen und demgegenüber sicherlich auch im Zusammenhang mit der langen Interimszeit im Jahr 2022 zu sehen.

Allgemein weicht die unterjährige Realisierung von Investitionen immer wieder gravierend von den Plandaten ab. Dies führt letztlich dazu, dass bei der Haushaltsplanung ein wesentlich höherer Investivkreditbedarf ermittelt wird, als dies voraussichtlich tatsächlich erforderlich wäre. Die nachfolgende Grafik führt das Dilemma zwischen Planung und Ausführung konkret vor Augen:



Auch wenn die tatsächlichen Rechnungsergebnisse im Vergleich zur Planung in den letzten Jahren deutlich besser ausfallen, ist dennoch ein extremer Abwärtstrend ab den Planjahren 2025 zu verzeichnen. Der extrem hohe negative Saldo-Wert in der Planung des Jahres 2023 ist auf die Entwicklungen bei der Westpfalz-Klinikum GmbH zurückzuführen (s.o.).

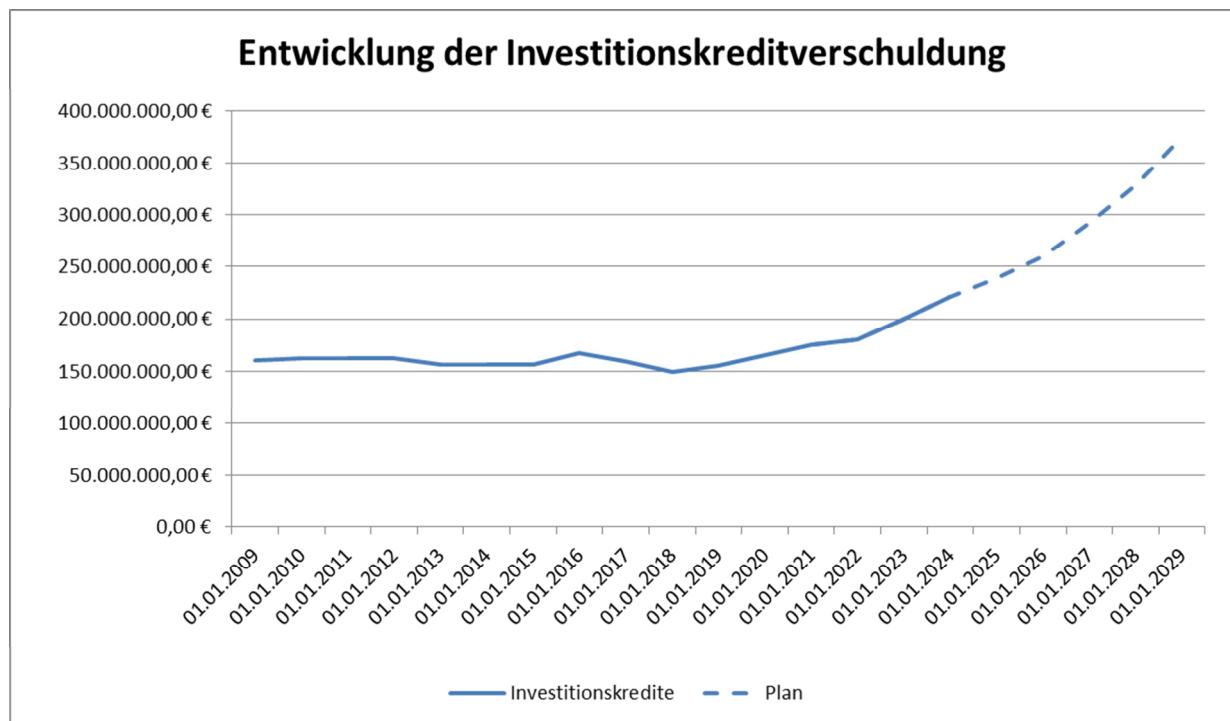
4.2 Entwicklung des Schuldenstands

4.2.1 Investitionskredite

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten weist folgende Beträge aus:

- Jahresabschluss zum 31.12.2018: 149.734.245,23 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2019: 155.478.851,52 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2020: 165.618.563 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2021: 175.441.699 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2022: 179.856.218 Euro
- Jahresabschluss zum 31.12.2023: 199.877.899 Euro

Tendenziell ist ab dem Jahr 2021 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen, wie die Grafik zeigt:



Nettöneuverschuldung:

Die Haushaltsplanung 2026 sieht eine investive Kreditaufnahme von 36.053.205 Euro (2025: 32.645.045 Euro) vor. Die Tilgungsleistungen betragen im Jahr 2026 planmäßig 15.094.300 Euro (2025: 14.587.950) Euro. Die Nettöneuverschuldung liegt somit gemäß der Haushaltsplanung im Jahr 2026 bei 20.958.905 Euro (2025: 18.057.095 Euro) (vgl. Gliederungscode F 37) und erhöht sich damit um rund 2,9 Mio. Euro gegenüber der Nettöneuverschuldung des Haushaltplanjahres 2025. Der Verlauf der Nettöneuverschuldung zeigt einen enorm anwachsenden, fortlaufenden Anstieg. Das Volumen an Investitionskredite bewegte sich seit Einführung der Doppik in etwa konstant auf gleichbleibendem Niveau. Ab dem Jahr 2023 wächst jedoch der voraussichtliche und geplante Stand an Investitionskrediten extrem an. Bis zum Jahr 2029 ergibt sich ein geplanter Zuwachs an Investitionskrediten seit 2023 um rund 175 Mio. Euro auf 375.046.829 Euro. Das entspricht mehr als das doppelte Volumen an Investitionskrediten als vergleichsweise jeweils in den Jahren 2015 bis 2022 (vgl. Schaubild zur Entwicklung der Kreditverschuldung). Diese Entwicklung ist angesichts der nach Erfahrungswerten tatsächlich eintretenden Erfüllungsquoten von Investitionsmaßnahmen äußerst bedenklich.

4.2.2 Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beträgt zum

- Jahresabschluss 31.12.2018: 679.909.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2019: 645.309.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2020: 633.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2021: 587.109.125 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2022: 554.449.375 Euro
- Jahresabschluss 31.12.2023: 554.449.375 Euro

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25.01.2023 das Landesgesetz über die „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ verabschiedet und schafft dadurch einen historischen Schuldenschnitt in Verbindung mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich. Ziel dieses Programms ist die Entschuldung der Kommunen, die von einer hohen Liquiditätskreditverschuldung besonders belastet sind. Durch die Entschuldung nimmt das Land Rheinland-Pfalz den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Zentrale vertragliche Leistung der Kommune – nach Übernahme des endgültigen Entschuldungsbetrags durch das Land – ist die Rückführung des verbleibenden Liquiditätskreditbestands unter Berücksichtigung des Gebots des Haushaltshaushaltsausgleichs. Unabhängig von einer Teilnahme an diesem Programm hat jede Gemeinde, bezogen auf ihre Liquiditätskredite zum 31.12.2023, gemäß § 105 Abs.4 S.2 GemO einen Tilgungsplan zu entwickeln. Dieser Tilgungsplan muss den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag enthalten. Ebenso muss die Rückführung der (verbliebenen) Liquiditätskredite bis zum 31.12.2053 erfolgt sein. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 die Teilnahme am PEK-RP beschlossen.

Im Rahmen der Festlegung des Tilgungsplanes (Muster 29) bzw. der Entwicklung der Tilgungsrücklage (Muster 30) konnten die zum 31.12.2023 freien liquiden Mittel sowie die Vorfianzierung aus Investitionstätigkeit in die Tilgungsrücklage eingestellt werden. Diese Mittel sind bis zur nächsten Fälligkeit eines Liquiditätskredites anzulegen und zur Tilgung einzusetzen. Die Stadt Kaiserslautern konnte damit ihren Liquiditätskreditbestand bereinigen. In Summe konnten somit 27.298.769 Euro angerechnet werden.

Eine Entnahme aus den Tilgungsrücklagen ist nur zur Tilgung der bis zum 31.12.2023 entstandenen Liquiditätskredite zulässig. Die Mittel der Tilgungsrücklage sind also zweckgebunden und dürfen nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 22.04.2024 wird dieser Betrag zum 31.12.2023 in Abzug gebracht. Für die Tilgungsrücklage ist ein eigenständiges zweckgebundenes Konto zu verwenden. Durch die Anrechnung verringern sich der „Bereinigte Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2023“ und dadurch der Orientierungswert entsprechend. Der Orientierungswert stellt den rechnerisch benötigten Tilgungsbetrag pro Jahr dar, um eine vollständige Tilgung bis 2053 zu erreichen.

Die Berechnung des jährlichen Orientierungswertes ergibt durch Anrechnung:

Stand LK-Verschuldung zum 31.12.2024:	529.249.375 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen PEK-RP:	369.334.253 Euro
Zum 31.12.2023 freie liquide Mittel:	18.000.000 Euro
Vorfinanzierung zum 31.12.2023 (Stand 09.04.2024):	9.298.769 Euro
Bereinigter Stand der LK zum 31.12.2023:	132.616.353 Euro
Orientierungswert in Höhe von 1/30:	4.420.545 Euro

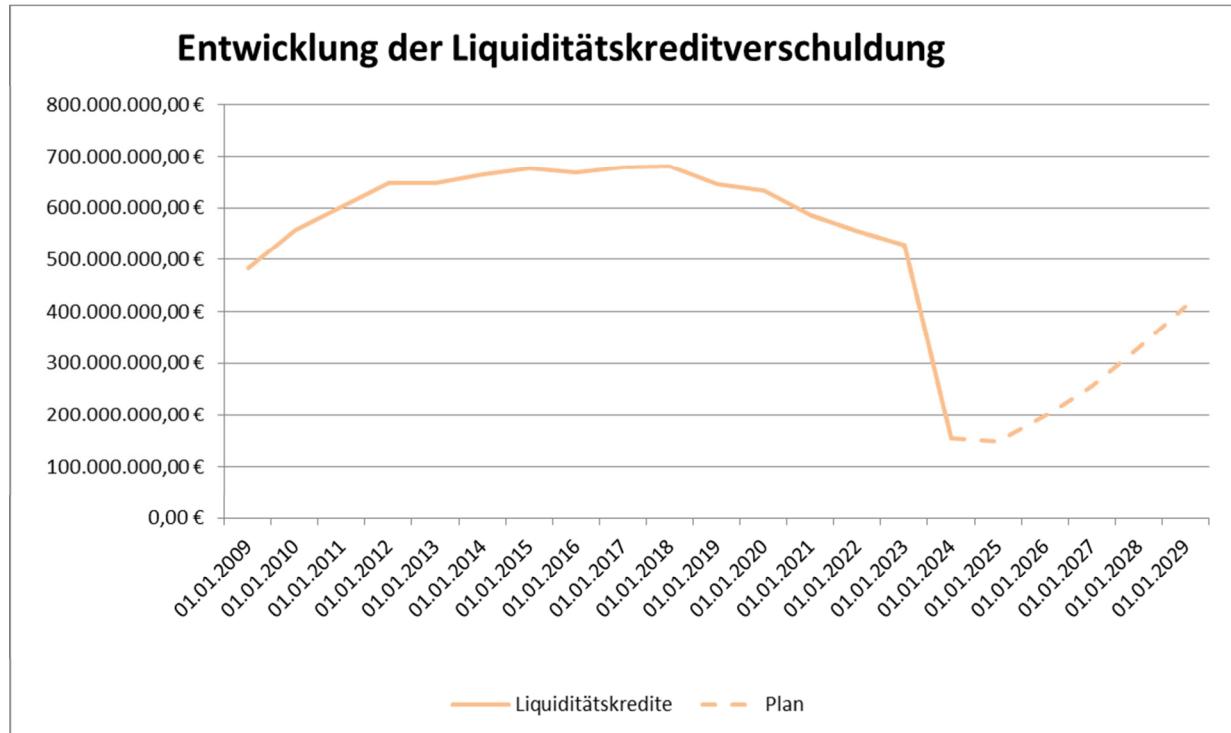
Der Mindest-Rückführungsbeitrag beträgt damit jährlich **4.420.545 Euro**. Der Beschluss des Stadtrates über die Teilnahme an diesem Programm war alternativlos, da keinerlei Aussicht darauf besteht, aus eigenen Kräften aus der Entschuldung herauszukommen, zumal auch eine weitere Verschärfung des Zinsmarktes durch die Entschuldung abgedeckt wird.

Mit Verfügung zum 1. Nachtragshaushalt 2024 wurde durch die Aufsichtsbehörde angeordnet, dass die als Festgeld angelegten Mittel in Höhe von 24.602.122 Euro (Festgeldlaufzeit bis zum 14.02.2025) und 2.696.647 Euro (Festgeldlaufzeit bis zum 16.02.2026) unverzüglich nach Laufzeitende zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet werden. Die Beträge sind unter den Posten F 38 und F 43 des Finanzhaushaltes (Veränderung der liquiden Mittel) in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 veranschlagt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Auswirkungen der Schuldenübernahme der Liquiditätskredite im Jahr 2024. Ab 2025 ist jedoch bereits ein erneuter stetiger Anstieg der Liquiditätskreditverschuldung zu erkennen. Auf Grund der Teilnahme am PEK-RP fallen die bisherigen Entschuldungsprogramme des Landes überwiegend weg. Dadurch entfallen die Zuschüsse aus dem Zinssicherungsschirm des Landes RLP zu erhalten. Dieses Aktionsprogramm für kommunale Liquiditätskredite umfasste zwei voneinander getrennte Förderinstrumente: einen Zinssicherungsschirm sowie einen Stabilisierungs- und Abbaubonus. Mit dem Aktionsprogramm unterstützt das Land eine bestimmte Anzahl von Kommunen bei der Absicherung hoher Liquiditätskreditbestände und setzt Anreize zum verstärkten Abbau der hohen Schuldenstände. Der Zuschuss aus dem Zinssicherungsschirm betrug rund 2 Millionen Euro jährlich (ursprünglich vorgesehen bis zum 31.12.2028). Zudem waren die Kriterien für den Abbaubonus erfüllt, so dass weitere 1,6 Millionen Euro jährlich an die Stadt fließen. Konkret heißt dies, dass neben den genannten Zuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auch die Zahlungen aus dem Programm „Stabilisierungs- und Abbaubonus“ letztmals für das Jahr 2023 gewährt werden. Beim Programm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz“ werden Zuweisungen für Kreditverträge, die in das Programm PEK-RP vollständig übernommen werden, letztmals für das Jahr gewährt, in welches der Übernahmetermin fällt. Somit entfallen durch die Teilnahme am PEK-RP künftig rund 20 Mio. Euro ergebnis- und finanzwirksam pro Jahr.

Da ab der Haushaltsplanung des Jahres 2026 in allen Planjahren beim Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zu Liquiditätssicherung (F 39) Einzahlungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig sind, ist dementsprechend eine Planung und Tilgung des Mindest-Rückführungsbeitrags entsprechend des Tilgungsplans nicht möglich. Aus diesem Grund wird der noch resultierende Liquiditätskreditbedarf zum 31.12.2053 in Höhe von 22.102.725,50 Euro im letzten Finanzplanungsjahr unmittelbar folgenden Haushaltsjahr, hier 2030 hinzugerechnet. Es zeigt sich, dass trotz Übernahme eines Großteils der Liquiditätskreditverschuldung durch das Land der gewünschte Effekt, nachhaltig die Liquiditätskreditverschuldung

der Kommunen abzubauen, auf absehbare Zeit nicht eintreten wird. Die Planung zeigt in der aktuellen Planung gravierende Anstiege.

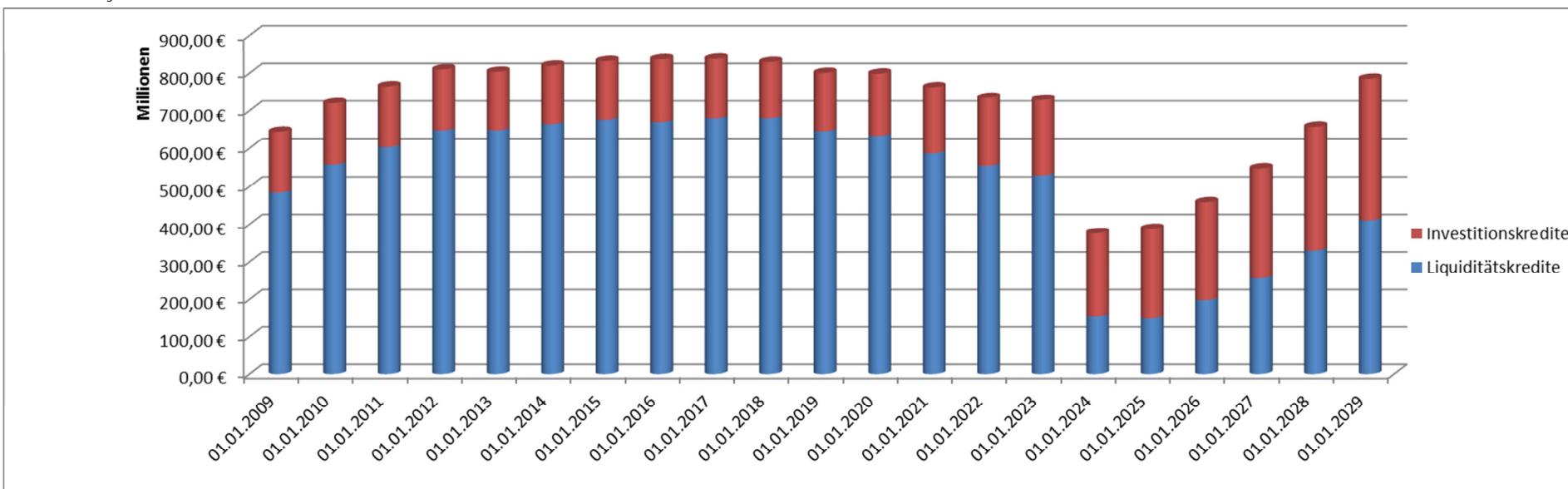


Die Entwicklung der Investitions- und Liquiditätskredite und damit die Gesamtverschuldung der Stadt kann der nachfolgenden Grafik zusammenfassend entnommen werden.

Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Kaiserslautern

Stichtag	Stand der Kreditverbindlichkeiten aus festgestellten Jahresabschlüssen										Zahlen hochgerechnet mit vorl. Rechnungs- ergebnis (Stand 23.05.25)	Stand der Kreditverbindlichkeiten anhand errechneter Kreditaufnahme der Haushaltsplanung				
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029
Liquiditätskredite	675.794.000 €	669.339.000 €	679.509.125 €	679.909.125 €	645.309.125 €	633.109.125 €	587.109.125 €	554.449.375 €	529.249.375 €	155.113.000 €	148.347.810 €	198.027.078 €	255.837.744 €	329.575.039 €	410.186.121 €	
Investitionskredite	156.364.477 €	167.614.330 €	158.731.458 €	149.734.245 €	155.478.852 €	165.618.563 €	175.441.699 €	179.856.218 €	199.877.899 €	221.074.984 €	239.132.079 €	260.090.984 €	291.770.619 €	327.899.354 €	375.046.829 €	
Summe	832.158.477 €	836.953.330 €	838.240.583 €	829.643.370 €	800.787.977 €	798.727.688 €	762.550.824 €	734.305.593 €	729.127.274 €	376.187.984 €	387.479.889 €	458.118.062 €	547.608.363 €	657.474.393 €	785.232.950 €	

Kreditverschuldung inklusive Schulscheindarlehen



Ab dem Jahr 2024 ist das Gesamtentschuldigungsvolumen im Rahmen des PEK-RP von 369.334.253 Euro im Stand der Liquiditätskredite berücksichtigt.

4.2.3 Zinsen und sonstige Finanzerträge und -aufwendungen

Entsprechend der Schuldensituation der Stadt Kaiserslautern sind die Kosten aus den Kreditbelastungen sehr hoch.

Im Jahr 2009 betrug der Saldo zwischen Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und -aufwendungen im Ergebnis rund -22,9 Mio. Euro,

- zum 31.12.2011 rund -17,8 Mio. Euro,
- zum 31.12.2018 rund -16,04 Mio. Euro,
- zum 31.12.2019 rund -13,94 Mio. Euro,
- zum 31.12.2020 rund -9,2 Mio. Euro,
- zum 31.12.2021 rund -0,3 Mio. Euro
- zum 31.12.2022 rund -4,8 Mio. Euro
- zum 31.12.2023 rund -1,3 Mio. Euro.

Der sich in den letzten Jahren gezeigte eher rückläufige Trend des negativen Saldos aus Zinsen und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen aufgrund der Niedrigzinsphase, hatte sich zunächst wegen der deutlich gestiegenen Kreditzinsen wieder verschlechtert. Nach einer Phase niedriger bzw. negativer Leitzinsen hob die Europäische Zentralbank im Juli 2022 die Leitzinsen erstmals wieder an und zwar um 0,5 %. Bis zum September 2023 stieg der wichtigste Leitzins, der Zinssatz für Einlagen, auf 4%. Allerdings folgte darauf eine Zinswende: Die Zinssenkung vom Juni 2024 markierte erneut eine Wende. Alle drei Leitzinsen wurden um 0,25 % gesenkt. Mit sechs weiteren Zinsschritten lag der Zinssatz für Einlagen im April 2025 bei 2,25 %. Eine weitere Senkung wurde am 05.06.2025 von der Europäischen Zentralbank entschieden. Nachdem die Inflation abgeflaut ist, soll zur Unterstützung der Wirtschaft das Geld noch günstiger werden: Damit wird der Leitzins zum insgesamt achten Mal seit Juni 2024 auf 2,0 % gesenkt.

Für die aktuelle Haushaltplanung der Jahre 2026 bis 2029 betragen die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen 11,4 Mio. Euro (2026), 16,1 Mio. Euro (2027), 19,2 Mio. Euro (2028) und rund 21 Mio. (2029) (vgl. Gliederungscode E 18).

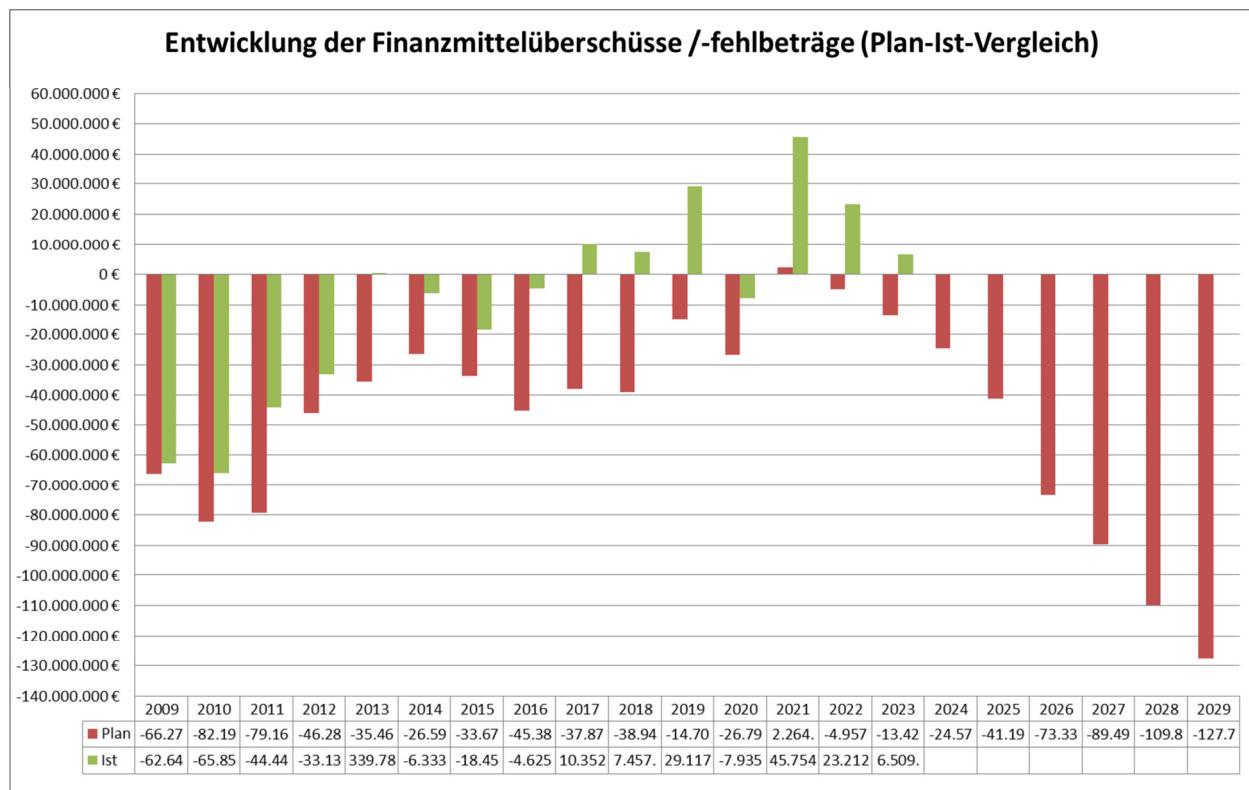
Die größten Zinspositionen beinhalten für das Jahr 2025 rund 3,2 Mio. Euro Zinsen an Banken, etwa 2,4 Mio. Euro Zinsen an Anstalten und circa 2,6 Mio. Euro Zinsen an Landesbanken.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge (E17) beinhalten rund 0,9 Mio. Euro Rückerstattungen von Zinsen für die Kreditaufnahme im Zusammenhang mit der Ausleihung an die Westpfalz-Klinikum GmbH. Außerdem sind im Jahr 2026 Zinserträge aus verbundenen Unternehmen (Gewinnausschüttungen der SWK GmbH und Bau AG) in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro (hier: BgA Bäder- und Kunsteisbahn) geplant. Zudem erfährt der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträgen und –aufwendungen eine gewisse Kompensation auf der Ertragsseite, da im Zwei-Jahres-Rhythmus eine Ausschüttung von Gewinnen an die Reichswaldgemeinden von Seiten der Reichswaldgenossenschaft (RWG) vorgenommen wird. Für die Planungsjahre 2027 und 2029 sind dies nach aktuellem Kenntnisstand jeweils 3,6 Mio. Euro. Zudem erfolgt im Haushaltsjahr 2026 eine Vollverzinsung aus Gewerbesteuer in Höhe von 0,4 Mio. Euro.

Es zeigt sich erneut, dass einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement - im Hinblick auf den Schuldenabbau - eine immens große Bedeutung zukommt.

4.3 Entwicklungen der Finanzmittelüberschüsse/-fehlbeträge/Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Die Ermittlung eines Finanzmittelüberschusses oder -fehlbetrags (F 34) ergibt sich aus der Summe des Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen und dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Planzahlen zeigen seit Einführung der Doppik stets extrem hohe Finanzmittelfehlbeträge. Dies stand zunächst im krassen Gegensatz zu den Ist-Zahlen. Die Entwicklung der Finanzmittelfehlbeträge erfährt seit dem Jahr 2009 bis 2022 insgesamt einen rückläufigen Trend; im Jahr 2013 war erstmalig ein Überschuss zu verzeichnen sowie noch deutlichere Überschüsse beim Rechnungsergebnis zum 31.12.2017 und den Rechnungsergebnissen 2018, 2019 und 2022. Das Jahr 2021 schließt sogar mit einem Rekord-Finanzmittelüberschuss in Höhe von 45,8 Mio. Euro ab. Im Jahr 2020 ergab sich zwar ein Finanzmittelfehlbetrag von -7,9 Mio. Euro, die zu Grunde liegende Haushaltsplanung ging jedoch mit einem Fehlbetrag von -26,8 Euro von einem wesentlich schlechteren Ergebnis aus. In der aktuellen Haushaltsplanung werden im historischen Vergleich bis 2024 verhältnismäßig zwar wesentlich geringere Finanzmittelfehlbeträge geplant. Die künftigen Haushaltsjahre werden jedoch trotz der Teilnahme am PEK-RP durch den Wegfall der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds und der allgemeinen finanziellen Belastungen der Kommunen hohe Finanzmittelfehlbeträge mit sich bringen, sodass die Stadt Kaiserslautern vor enormen Herausforderungen steht, was die Kompensation betrifft. Dies zeigen die künftigen geplanten Finanzmittelfehlbeträge: ab 2027 erreicht die Planung Fehlbeträge in Rekordhöhe.



Legende: Angaben in TEuro, im Jahr 2013 wurde ein Überschuss in Höhe von 339.785 Euro generiert.

Im Hinblick auf den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO ergibt sich durch die Teilnahme am PEK-RP für die folgenden Jahre folgendes Szenario:

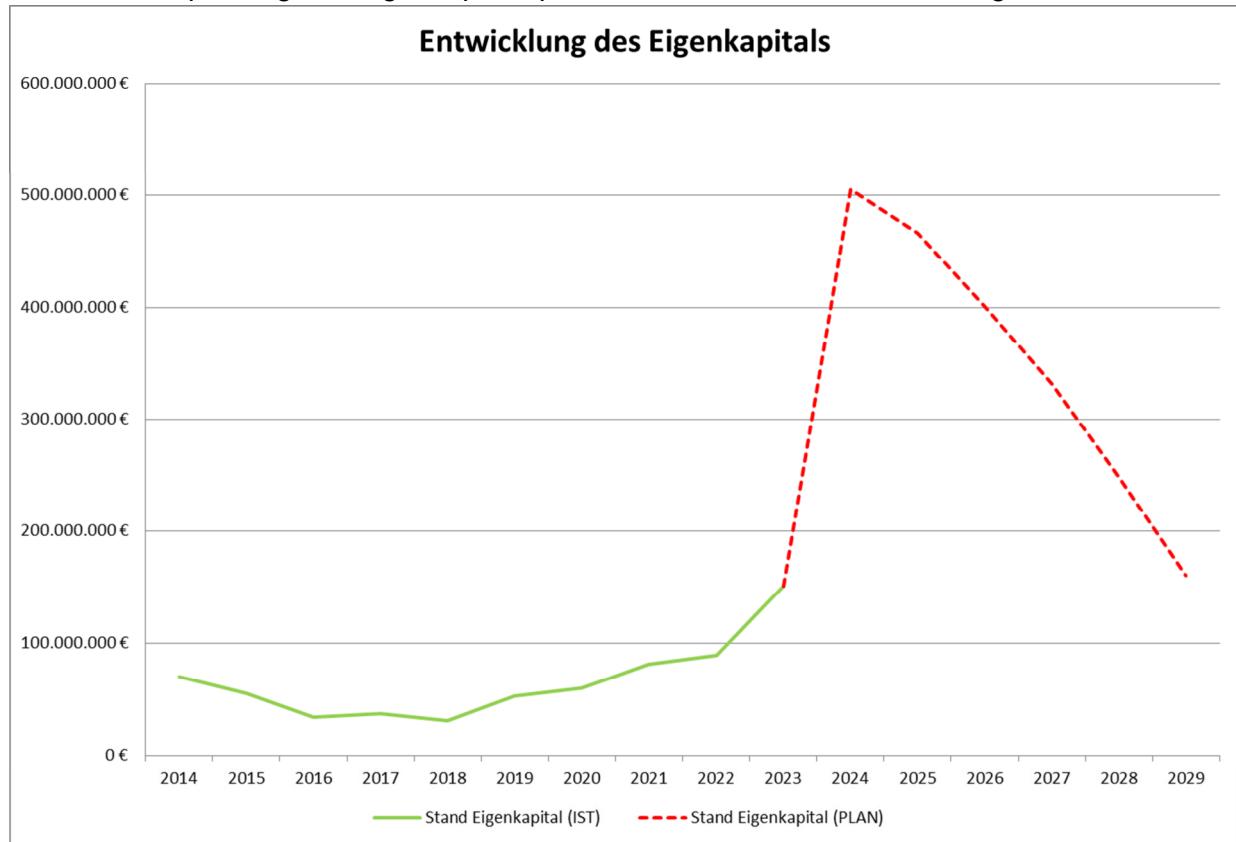
		2026	2027	2028	2029
	F23 (Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen)	-37.381.615 €	-41.664.416 €	-56.745.195 €	-62.814.882 €
./.	F36 (Tilgung von Investitionskrediten)	15.094.300 €	16.246.250 €	17.092.100 €	17.896.200 €
./.	Minestrückführungsbetrag PEK-RP	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €	4.420.550 €
	Überschuss/Fehlbetrag	-56.896.465 €	-62.331.216 €	-78.257.845 €	-85.131.632 €

In die Betrachtung des Haushaltsausgleiches im Finanzhaushalt muss der Minestrückführungsbetrag des PEK-RP einbezogen werden. Ab dem Jahr 2026 werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Minestrückführungsbeträge jährlich dramatische Finanzmittelfehlbeträge geplant.

5. Entwicklung des Eigenkapitals

Im Jahr 2009 ist die Stadt Kaiserslautern mit einem bilanziellen Eigenkapital von rund 371 Mio. Euro in das doppische Zeitalter gestartet. Aufgrund der desolaten Haushaltsslage der Stadt Kaiserslautern und der daraus resultierenden negativen Jahresergebnisse wurde das Eigenkapital immer weiter aufgebraucht. Ein Lichtblick bildete erstmalig der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der aufgrund seines Jahresüberschusses in Höhe von 3,1 Mio. Euro das Eigenkapital entsprechend erhöhte. Das bilanzielle Eigenkapital der Stadt betrug zum 31.12.2018 rund 31,1 Mio. Euro. Für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 konnte ein äußerst sprunghafter Anstieg dank eines Jahresüberschusses in Höhe 22,24 Mio. Euro auf 53.378.182,85 Euro erreicht werden. Die Jahre 2020 und 2021 schlossen mit einem Eigenkapital von jeweils 60.208.464,98 Euro und 81.025.844,43 Euro ab, das Jahr 2022 mit 89.055.815,86 Euro. Die Entwicklungskurve des Eigenkapitals zeigte bis zum Haushaltsjahr 2018 stetig nach unten. Da für das Haushaltsjahr 2019 ein Jahresüberschuss generiert wurde und auch die Jahre 2020 und 2021 mit Jahresüberschüssen abschlossen, wird der Verbrauch des Eigenkapitals vorerst gebremst. Die weitere Entwicklung des Eigenkapitals hängt von den künftigen Jahresergebnissen ab. Insgesamt muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Stadt Kaiserslautern durch die Teilnahme am PEK-RP und dem damit verbundenen Wegfall des Kommunalen Entschuldungsfonds sowie des Abbaubonus mittelfristig negative Jahresergebnisse erwirtschaften wird. Im Gegenzug dazu wird durch die Schuldübernahme durch das Land im Rahmen des PEK-RP regelmäßig kein Zahlungsstrom ausgelöst. In der kommunalen Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme die Passivseite (Verbindlichkeiten), so dass buchmäßig ein bilanzieller Ausgleich auf der Passivseite notwendig wird. Dieser Ausgleich erfolgt unmittelbar über eine Zunahme der Kapitalrücklage (Passivtausch), sprich eine Erhöhung des Eigenkapitals, was den äußerst sprunghaften Anstieg des Eigenkapitals im Jahr 2024 in der Grafik deutlich macht. Durch die in den Folgejahren geplanten negativen Jahresergebnisse wird jedoch ab 2025 das Eigenkapital wieder rückläufig sein. Ohne die bilanzielle Berücksichtigung des PEK-RP-Entschuldungsbetrags würde bei tatsächlichem Eintreten der geplanten Jahresfehlbeträge

bereits zum Jahresabschluss 2027 ein negatives Eigenkapital und damit eine Überschuldung der Stadt Kaiserslautern Realität sein. Doch trotz Teilnahme am PEK-RP wird die Überschuldung der Stadt Kaiserslautern lediglich hinausgezögert. Bleibt die Haushaltsslage der Stadt weiterhin in diesem desolaten Zustand, wird bei Jahresfehlbeträgen entsprechend der aktuellen Haushaltsplanung das Eigenkapital spätestens nach dem Jahr 2032 aufgebraucht sein.



Hinweis:

Berechnung des Eigenkapitals ab 2024 inkl. 369.334.253 Euro Kapitalrücklage aufgrund PEK-RP

6. Betriebe gewerblicher Art

Neben ihren hoheitlichen Aufgaben nimmt die kreisfreie Stadt Kaiserslautern auch Aufgaben wahr, die im Rahmen sogenannter Betriebe gewerblicher Art erfüllt werden.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe sind nicht BGA) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich hervorhebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Stadt Kaiserslautern ist durch ihre Betriebe gewerblicher Art (BgA's) umsatzsteuer- und körperschaftsteuerpflichtig.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art gilt für den Ergebnishaushalt und für Investitionen grundsätzlich die Nettoveranschlagung; für den Finanzhaushalt gilt die Bruttoveranschlagung.

Nettoveranschlagung: Da im doppelten System die Buchungen bei den steuerpflichtigen Aufwendungen, Erträgen und Investitionen netto erfolgen, ist entsprechend in den Ansätzen die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Jedoch unterliegen nicht alle Einnahmen und Ausgaben von BgA's der Steuerpflicht.

Bruttoveranschlagung: Ein- und Auszahlungskonten (6er- und 7er-Konten) hingegen sind brutto, d.h. inklusive Mehrwertsteuer, zu planen, da Ein- und Auszahlungen immer brutto geleistet werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als Betriebe gewerblicher Art geführt:

Kostenträger	Name
11404	BgA Verpachtung Pfalztheater
11405	BgA Verpachtung Pfalztheater Montagehalle
11406	BgA Schulkantinen
11408	BgA Blockheizkraftwerk (bis Ende 2021)
11409	BgA Kantine Rathaus
11609	BgA Verwaltungskostenerstattungen
12602	BgA Sicherheitswachen
25302	BgA Teehaus Japanischer Garten
25323	BgA Gaststätte Tierpark Siegelbach
26202	BgA Konzerte der Stadt Kaiserslautern
26302	BgA Emmerich-Smola-Musikschule
27201	BgA Stadtbibliothek
28102	BgA Lange Nacht der Kultur
28103	BgA Kulturmarkt
28105	BgA Fruchthalle
28113	BgA Verpachtung Kulturzentrum Kammgarn
42402	BgA Eisbahn
42417	BgA Veranstaltungen in der MZH Hohenecken
42419	BgA Gaststätte MZH Erfenbach
42424	BgA Gaststätte MZH Morlautern
42426	BgA Kegelbahn MZH Morlautern
42432	BgA Warmfreibad
42442	BgA Freibad Waschmühle
42452	BgA Strandbad Gelterswoog
42453	BgA Verpachtung Campingplatz Gelterswoog
42462	BgA Beteiligung Monte Mare
42471	BgA Bäder- und Kunsteisbahn
51112	BgA Vermessungsleistung und Wertgutachten
53101	BgA Blockheizkraftwerke
53102	BgA Photovoltaikanlagen
53512	BgA Betriebsaufspaltung SWK Verkehrs-AG
54102	BgA Breitbandausbau
57302	BgA Wochenmarkt
57303	BgA Weihnachtsmarkt
57305	BgA Jahrmärkte
57307	BgA Sonstige Märkte und Messen
57312	BgA Betriebsaufspaltung FWS Kaiserslautern GmbH
57504	BgA Tourismus

57512	BgA Stadtinformationsanlage (ab 2021)
57514	BgA Veranstaltungen

Neben den Betrieben gewerblicher Art führt die Stadt Kaiserslautern auch umsatzsteuerpflichtige Kostenträger, die jedoch keinen Betrieben gewerblicher Art zuzuordnen sind. Hier liegt keine Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Stadt Kaiserslautern ist in diesem Fall kraft Gesetz zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die nachfolgend aufgeführten Kostenträger werden als „USt.-Kostenträger“ geführt:

Kostenträger	Name
11127	USt. Büro der Oberbürgermeisterin
11132	USt. Ortsvorsteher
11407	USt. Gebäudemanagement
11422	USt. IuK-Leistungen
11632	USt. Liegenschaften
12205	USt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
12212	USt. Personenstandswesen
12232	USt. Bürgercenter
12305	USt. Feinstaubplaketten
12312	USt. Sondernutzung
20103	USt. Schulträgeraufgaben
25102	USt. Wissenschaftliche Museen
25112	USt. Stadtarchiv
25342	USt. Wildgehege
27311	USt. Jugendkulturmeile
28106	USt. Kulturmagazin -Lutra-
36602	USt. Jugendzentrum
42103	USt. Vereinsschwimmen monte mare
42413	USt. Außensportanlage Schulzentrum Süd
51107	USt. Räumliche Planung und Entwicklung
51113	USt. Verkauf von Lageplänen
51114	USt. GDV-Geoinformationssystem
51121	USt. GDV-Geoinformationssystem
52103	USt. Statische Prüfungen
54103	USt. Gemeindestraßen
54602	USt. Parkeinrichtungen
54611	USt. Städt. Dienstparkplätze
55302	USt. RuheForst
55303	USt. Friedhofs- und Bestattungswesen
55502	USt. Kommunale Forstwirtschaft

Zum 01.01.2016 wurde der neue § 2b in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Im Rahmen der erforderlichen Prüfungen innerhalb der Verwaltung hat sich gezeigt, dass verschiedene Leistungen künftig mit Umsatzsteuer auszuweisen sind. Die Leistungen werden zur vereinfachten Darstellung aus den bisherigen Kostenträgern herausgelöst und in eigenen Kostenträgern abgebildet.

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 wird durch Änderung des § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) die Übergangsregelung für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (erneut) um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert. Für die Haushaltsplanung 2026 ff. hat dies zur Folge, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2026 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt brutto und ab dem Haushaltsjahr 2027 im Ergebnishaushalt netto und im Finanzhaushalt brutto geplant werden müssen.

7. Ausgewählte Kennzahlen

Zur Bewertung von Ertrags- und Aufwandsgrößen und ggf. als Grundlage für einen interkommunalen Vergleich können Finanzdaten und Strukturkennzahlen herangezogen werden.

Kennzahlen ermöglichen es, Vergleiche vorzunehmen, z. B. in Form von Entwicklungen einer Kennzahl im Zeitablauf oder auch durch Soll-Ist-Vergleiche.

Gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Zum Einstieg in das Thema Ziele und Kennzahlen sollen zunächst Pilotbereiche ausgewählt werden, für die eine Feststellung steuerungsrelevanter, messbarer Ziele und Kennzahlen erfolgen soll. Dadurch soll in den kommenden Jahren sukzessive ein Kennzahlenset aufgebaut werden.